



Agrarpolitik 2014-17 Landschaftsqualitätsbeiträge

Handbuch für Landschaftsqualitäts- beiträge

Massnahmenkatalog des Volkswirtschaftsdepartementes,
Erläuterung Beitragssystem, Hinweise für Projektorganisation,
Projekterarbeitung und Jahresablauf

Version 2022

***Bewilligt durch das Bundesamt für Landwirtschaft¹ und
erlassen durch den Vorsteher des
Volkswirtschaftsdepartement² am 18. April 2016, ergänzt ge-
mäss RRB 2021/742 – VIII. Nachtrag LwV (sGS 610.11)***

¹ Gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 64 Ziff. 2 (DZV, SR 910.13)

² Gemäss kantonalem Umsetzungskonzept Ziff. 5.5 (LaV Anhang C, sGS 610.11)



Anmerkung des Landwirtschaftsamtes

Das vorliegende Dokument soll Trägerschaften bei der Ausarbeitung von Projekten zum Erhalt von Landschaftsqualitätsbeiträgen dienen. Es basiert auf den bereits ausgearbeiteten Projekten und dem kantonalen Umsetzungskonzept der Regierung. Für die Information der Landwirte gibt es für jedes Projekt entsprechende Informationsbroschüren, welche auf der Internetseite des LWA gefunden werden können:

<http://www.landwirtschaft.sg.ch/home/direktzahlungen/lqb.html>

Sollten Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an:

Landwirtschaftsamts des Kantons St.Gallen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Albert Fässler

Tel.: 058 229 26 63

E-Mail: albert.faessler@sg.ch



Inhalt

1	Rahmenbedingungen und Anforderungen an LQB-Projekte im Kanton St.Gallen	5
2	Das Beitragssystem der LQB im Kanton St.Gallen	7
2.1	Elemente des Beitragssystems	7
2.2	Grundbeitrag	8
2.3	Beiträge für einmalige und wiederkehrende Massnahmen	9
2.4	Projektspezifische Finanzobergrenze	10
3	Mindestanforderungen für den Projekteintritt	10
4	Beschreibung der geplanten Massnahmen	11
5	Im Kanton St. Gallen bewilligte Massnahmen	12
5.1	Gehölze	15
5.1.1	Einheimische Feldbäume	15
5.1.2	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	18
5.1.3	Hecken, Feld- und Ufergehölze	20
5.1.4	Hochstammobstbäume	22
5.1.5	Lebhäge	24
5.1.6	Waldrandaufwertung	25
5.1.7	Waldweiden	28
5.2	Wiesen und Weiden	30
5.2.1	Weidepflege an Hanglagen	30
5.2.2	Blumenstreifen und -fenster	32
5.2.3	Säume entlang von Windschutzstreifen	34
5.3	Ackerbau	35
5.3.1	Vielfältige Fruchtfolge	35
5.3.2	Farbige und traditionelle Hauptkulturen	37
5.3.3	Farbige Zwischenkulturen	39
5.3.4	Ackerflorastreifen	41
5.4	Rebbau	42
5.4.1	Blumenstreifen im Rebberg	42
5.5	Biotope und Sonderstandorte	44
5.5.1	Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	44
5.5.2	Steinhaufen als Trockenbiotope	46
5.5.3	Stehende Kleinstgewässer	47
5.5.4	Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel	49
5.5.5	Geologische Formationen sichtbar machen	50
5.5.6	Erstellen von traditionellen Tristen	51
5.6	Bauliche Elemente	52
5.6.1	Attraktive Gestaltung des Hofareals	52
5.6.2	Trockensteinmauern und Trockensteinbauten	54
5.6.3	Holzlattenzäune	56
5.6.4	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	57



5.6.5	Umgebungspflege von Streuhütten	58
5.6.6	Umgebungspflege von Rebhäuschen	59
5.6.7	Umgebungspflege von Bienenhäuschen	60
5.6.8	Umgebungspflege von Maiensäss-Siedlungen	61
5.7	Sömmerung	62
5.7.1	Attraktive Alpsiedlungen	62
5.7.2	Trockensteinmauern	64
5.7.3	Holzlattenzäune	64
5.7.4	Sanieren und Auszäunen von Kleingewässern	64
5.7.5	Waldrandaufwertung im tief gelegenen Sömmerungsgebiet	66
5.7.6	Waldweiden im Sömmerungsgebiet	66
5.7.7	Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe	68
5.7.8	Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen	69
5.7.9	Auszäunen von Wanderwegen	70
5.7.10	Lange Weideruhe auf Voralpen	71
5.7.11	Gemischte Herden	72
5.7.12	Bekämpfung der Verbuschung von Sömmerungsweiden	73
5.7.13	Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben	75
5.7.14	Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen	76
5.7.15	Wildheunutzung	77
6	Ansätze für Aufwände	78
7	Kombination von LQB mit weiteren Beitragsmöglichkeiten	79
7.1	Beispiel Hochstammfeldobstbäume	79
7.2	Beispiel Hecken, Feld- und Ufergehölze	79
8	Projektumsetzung	80
8.1	Kosten und Finanzierung	80
8.1.1	Finanzierungskonzept für die Projekterarbeitung	80
8.1.2	Finanzierungskonzept für die Projektumsetzung	80
8.1.3	Finanzierungskonzept für die Direktzahlungsbeiträge	80
8.1.4	Kostenschätzungen der Direktzahlungsbeiträge für die einzelnen Projekte	81
8.2	Planung der Projektumsetzung	81
8.2.1	Erfassungsphase	81
8.2.2	Betriebsphase	82
8.2.3	Jahresablauf LQ-Projekte	84
8.3	Umsetzungskontrolle, Evaluation	86
8.3.1	Umsetzungskontrollen	86
8.3.2	Prüfen neuer LQ-Projekte und Änderung laufender Projekte durch den Kanton	86
8.3.3	Evaluation der Umsetzungsziele	87



1 Rahmenbedingungen und Anforderungen an LQB-Projekte im Kanton St.Gallen

Im Folgenden werden sämtliche Anforderungen an LQB Projekte inkl. der Aufgabenteilung zwischen Landwirtschaftsamt, Trägerschaften und Landwirten erläutert:

1. Landschaftsqualitätsbeiträge werden nur im Rahmen von Projekten (ähnlich Vernetzung) mit einer Laufzeit von 8 Jahren entrichtet. Einzelne Betriebe ausserhalb eines Projektperimeters können somit keine Beiträge erhalten. Beiträge werden nur für vertraglich festgelegte Massnahmen gewährt. Der Projektablauf sowie die Anforderungen an Projekte sind vom Bundesamt für Landwirtschaft in einer Richtlinie festgelegt worden (zu finden auf der Internetseite des LWA: www.landwirtschaft.sg.ch > Direktzahlungen > LQB).
2. Der potentielle Projektperimeter umfasst mindestens eine ganze Gemeinde. Es wird empfohlen, wenn möglich und sinnvoll, einen Zusammenschluss von mehreren Gemeinden und Vernetzungsprojekten für die Landschaftsqualitätsprojekte anzustreben.
3. Die Beiträge werden im Rahmen der Direktzahlungen auf Basis von Verträgen direkt an die Landwirte entrichtet und sind auf 360 Fr./ha LN resp. 240 Fr./NST *pro Betrieb* begrenzt.
4. Die Projekte müssen durch eine Trägerschaft erarbeitet und beim Landwirtschaftsamt eingereicht werden. **Die Trägerschaft...**
 - a. ... ist für die Projektleitung zuständig und in allen Projektbelangen Ansprechpartner für das Landwirtschaftsamt und die Akteure im Projekt.
 - b. ... setzt sich so früh als möglich mit den kantonalen Anlaufstellen (siehe Internetseite des LWA) in Verbindung. Diese begleiten die Trägerschaft beim Projekt.
 - c. ... stellt die Finanzierung des Projektes sicher. Gesuche um Coaching-Beiträge³ für die Projekterarbeitung müssen beim Landwirtschaftsamt eingereicht werden. Die Restkosten sind von der Trägerschaft zu beschaffen.
 - d. ... ist für die Ausarbeitung des Projektberichtes zuständig, welcher dem Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen eingereicht werden muss. Die Anforderungen an diesen Projektbericht richten sich nach den Vorgaben des Bundes⁴. Zudem müssen sich die darin aufgeführten Landschaftsanalysen auf den Vorarbeiten der jeweiligen Planungsregion abstützen.
 - e. ... reicht das Projekt bis zum 31. August des Vorjahres beim Landwirtschaftsamt ein. Sie erhalten bis Ende März Rückmeldung dazu.
 - f. ... handelt mit den Landwirten die Massnahmen aus, die er auf seinem Betrieb umsetzen will. Dies geschieht nach der Rückmeldung zum Projektbericht und bis jeweils spätestens Ende August des ersten Beitragsjahres. Dieses Datum gilt jährlich auch für Betriebe, die im Verlauf der achtjähri-

³ Die auf Grundlage eines Mandats erbrachten und von der Trägerschaft bezahlten Leistungen können vom Bund mit 50% der fakturierten und von der Trägerschaft bezahlten Kosten oder höchsten 20'000 Franken unterstützt werden.

⁴ Siehe www.landwirtschaft.sg.ch > Direktzahlungen > Landschaftsqualitätsbeiträge > erste Schritte



gen Projektperiode ins Projekt einsteigen. Die Trägerschaft erfasst sämtliche Massnahmen und reicht sie zusammen mit dem durch den Landwirt unterzeichneten Vertrag beim Landwirtschaftsamt ein.

- g. ... stellt die Projektumsetzung im Rahmen des dem Projekt zur Verfügung stehenden Direktzahlungsbudgets sicher und stellt dem Landwirtschaftsamt die für die Beitragsauszahlung nötigen Informationen zur Verfügung.
- h. ... ist für die Information der Akteure im Projektgebiet verantwortlich und organisiert regelmässige Treffen und Erfahrungsaustausch.
- i. ... bereitet die Evaluation und die Anpassung des Projektberichts als Gesuch für eine Weiterführung des Projekts nach 8 Jahren vor. **Hinweis:** Es muss kein Zwischenbericht (wie bei der Vernetzung) eingereicht werden!

5. Die beteiligten Landwirte⁵...

- a. ... nehmen an den Informationsveranstaltungen der Trägerschaft teil.
- b. ... melden sich bei der Trägerschaft für die definitive Teilnahme am LQB-Projekt an. Damit verbunden ist auch die Anmeldung zur Beratung und Erhebung der Massnahmen, die der Landwirt auf seinem Betrieb umsetzen möchte. Die Kosten für die Beratung und Erhebung trägt der Landwirt.
- c. ... schliessen für die angemeldeten Massnahmen einen Vertrag mit dem Landwirtschaftsamt ab, auf dessen Basis die LQB entrichtet werden.
- d. ... führen für alle angemeldeten Massnahmen eine sachgemässe Pflege durch und stellen deren Erhalt sicher. Bei Wegfall oder sonstigen Problemen mit den Massnahmen nehmen sie Rücksprache mit der Trägerschaft. Sind die angemeldeten Massnahmen bei der Kontrolle nicht in der geforderten Qualität oder Zahl vorhanden, können bereits geleistete Beiträge zurückgefordert werden.
- e. ... nehmen mit den Verpächtern Rücksprache, wenn sie neue Objekte auf gepachteten Flächen anlegen möchten.
- f. ... melden sich bei der Trägerschaft für eine Folgeberatung resp. -Erfassung an, wenn sie im Verlauf des Projektes zusätzliche Massnahmen umsetzen möchten.

6. Das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen ...

- a. ... legt die Beiträge für einzelne Massnahmen inkl. Grundbeitrag fest.
- b. ... nimmt Gesuche um Coaching-Beiträge entgegen und reicht diese mit ergänzenden Dokumenten dem Bundesamt für Landwirtschaft ein.
- c. ... nimmt die Berichte für LQB-Projekte der Trägerschaft entgegen. Es prüft den Bericht und reicht es dann zusammen mit einer Empfehlung dem BLW ein.
- d. ... bezeichnet dabei den administrativen Projektablauf sowie die Aufgabenteilung zwischen Landwirtschaftsamt und Trägerschaft.
- e. ... zahlt die LQB im Rahmen der Direktzahlungen und auf Basis von Verträgen an die Landwirte aus.
- f. ... ist zuständig für die Kontrolle der Projekte.

⁵ Bemerkung: mit Landwirten sind immer auch die Landwirtinnen gemeint.



2 Das Beitragssystem der LQB im Kanton St.Gallen

2.1 Elemente des Beitragssystems

Das Umsetzungskonzept des Kantons St.Gallen umfasst voraussichtlich (Vernehmlassungsunterlagen der Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 24. Januar 2014) folgende Punkte:

- a) Bei den Beiträgen wird zwischen einmaligen Massnahmen (einmalige Aufwände) und wiederkehrenden Massnahmen (regelmässige Aufwände) unterschieden. Entsprechend werden einmalige Massnahmen nur einmal und z.T. gemäss Aufwand differenziert entschädigt, wiederkehrende Massnahmen jährlich. Die Beiträge sind grundsätzlich für alle Projekte im Kanton St.Gallen gleich hoch angesetzt.
- b) Als Anreiz zur Beteiligung, für die Umsetzung von möglichst vielen und verschiedenen Massnahmen wird ein abgestufter Grundbeitrag für die an einem LQB-Projekt teilnehmenden Landwirten entrichtet.
- c) Grundbeitrag und wiederkehrende Beiträge werden im Rahmen der Direktzahlungen zusammen auf 360 Fr./ha LN resp. 240 Fr./NST *pro Betrieb* begrenzt. Damit soll eine gerechte Verteilung der Beiträge innerhalb der Projekte sichergestellt werden. Zudem garantiert es später hinzukommenden Betrieben die gleichen potentiellen Beiträge wie den früher mitmachenden Betrieben.
- d) **Bonuskomponente:** Trägerschaften können einen Beitragsbonus von 25% auf **wiederkehrende** Massnahmen definieren mit dem Ziel, Defizite zu beheben oder einen zusätzlichen Anreiz zur Leistungserbringung zu setzen. Entweder werden Massnahmen an landschaftlich besonders wertvolle Orte gelenkt oder bestimmte Massnahmen speziell gefördert. Der Bonus muss aus den Zielen hergeleitet und begründet sein. Maximal dürfen 20% aller Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen mit dem 25%-Bonus belegt werden. Der Bonus darf also maximal 5% aller Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen betragen. Dies muss in der Kostenschätzung des Projekts dargestellt werden. Der dem Projekt gesetzte finanzielle Rahmen muss eingehalten und bei der Planung berücksichtigt werden. Der Bonus bedarf einer Bewilligung durch das LWA. Folgende Arten von Bonuskomponenten sind möglich:
 - Standortbonus auf bestimmte Massnahmen in einem Fördergebiet (z.B. Siedlungsrand) oder an einem speziellen, landschaftlich wertvollen Standort (z.B: Bäume auf Kuppen oder andere vorgängig definierten Standorte) zur räumlichen Steuerung. Die Massnahmen, die im Fördergebiet mit dem Bonus zusätzlich unterstützt werden, müssen bezeichnet werden.
 - Bonus auf eine ganze Massnahme zur Förderung von regionalen Spezialitäten. Die drei finanziell gesehen teuersten Massnahmen dürfen nicht mit einem Bonus belegt werden.
- e) Die Beitragsberechtigung für Flächen in rechtswirksam ausgeschiedenen Bauzonen richtet sich nach der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (Art. 16 LBV). Flächen, die in Bauzonen liegen, die nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurden, gelten demnach nicht als LN und sind auch nicht für LQB beitragsberechtigt.
- f) Landschaftsqualitätsbeiträge können mit anderen Direktzahlungsbeiträgen (Biodiversitätsbeiträge, Vernetzung, etc.) kumuliert werden. Bei der Berechnung der Ansätze wurde darauf geachtet, dass Doppelsubventionierungen von gleichen Massnahmen ausgeschlossen sind. Ein Beispiel sind die Hochstammfeldobstbäume (siehe Massnahme 5.1.4 resp. die Beispielrechnung im Kapitel 7.1).



- g) Folgende Beiträge, die über die Direktzahlungen hinausgehen, sind aus Gründen der Doppelsubventionierung nicht kumulierbar:
- Strukturverbesserungsprojekte (Meliorationen, PWI, ...).
 - Projekte regionaler Naturparks, die über Bundesbeiträge finanziert werden.
 - Kantonale Naturschutzprogramme, welche über Naturschutzgelder des Bundes finanziert werden.

2.2 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird jährlich pro Betrieb entrichtet und ist abgestuft nach dessen Gesamtengagement: Je mehr Massnahmen ein Betrieb umsetzt, desto höher ist sein Grundbeitrag. Dies soll einen Anreiz geben mehr Massnahmen auf dem Betrieb umzusetzen. Zudem kann dieser Grundbeitrag auch als abstrahierte Form eines Mosaikbeitrages gesehen werden: Je struktureicher ein Betrieb ist, desto höher wird sein Grundbeitrag ausfallen. Struktureiche Betriebe werden damit zusätzlich honoriert.

Grundbeitrag für Heimbetriebe:

<p>Grundbeitrag: Für die Herleitung des Grundbeitrages werden alle Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen gemittelt:</p> $\frac{\text{Summe aller Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen}}{\text{LN des Betriebes im Perimeter}} = \text{i) Umfang der angemeldeten Massnahmen}$	Umfang der angemeldeten Massnahmen	Grundbeitragsstufe
	i)	
	bis 60 Fr./ha LN	1
	ab 60 Fr./ha LN	2
	ab 160 Fr./ha LN	3

Tabelle 1 – Herleitung des Grundbeitrages für Heimbetriebe.

Daneben müssen für die Einteilung zusätzlich noch die Anzahl Massnahmen berücksichtigt werden (siehe Tabelle 2), welche aber in der Regel nie unterschritten werden.

Grundbeitragsstufe	Anforderungen	Grundbeitrag
1	<ul style="list-style-type: none"> • bis 60 Fr./ha Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 2 versch. Massnahmen werden umgesetzt 	10 Fr./ha LN
2	<ul style="list-style-type: none"> • ab 60 Fr./ha Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 3 versch. Massnahmen werden umgesetzt 	40 Fr./ha LN
3	<ul style="list-style-type: none"> • ab 160 Fr./ha Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen • Mindestens 4 versch. Massnahmen werden umgesetzt 	60 Fr./ha LN

Tabelle 2 – Grundbeiträge für Heimbetriebe (ohne Sömmerung).

Der Grundbeitrag wiederum wird auf die LN des Betriebes (nur Flächen im Perimeter) ausbezahlt. Der Grundbeitrag wird vom Landwirtschaftsamt automatisiert berechnet.



Grundbeitrag für Sömmerungsbetriebe

Die Berechnung ist analog zur Tabelle 1, jedoch mit Normalstössen.

Grundbeitragsstufe	Anforderungen	Grundbeitrag
1	<ul style="list-style-type: none">• bis 40 Fr./NST Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen• Mindestens 2 versch. Massnahmen werden umgesetzt	5 Fr./NST
2	<ul style="list-style-type: none">• ab 40 Fr./NST Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen• Mindestens 3 versch. Massnahmen werden umgesetzt	25 Fr./NST
3	<ul style="list-style-type: none">• ab 100 Fr./NST Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen• Mindestens 4 versch. Massnahmen werden umgesetzt	40 Fr./NST

Tabelle 3 – Grundbeiträge für Sömmerungsbetriebe

2.3 Beiträge für einmalige und wiederkehrende Massnahmen

Wie bereits zu Beginn des Kapitels 2 erwähnt gibt es bei den Beiträgen zu den Massnahmen zwei Typen:

- a) **Einmalige Massnahmen** (einmalige Aufwände):
 - **Sind für die Neuschaffung oder Aufwertung von Objekten vorgesehen.** Bereits erstellte oder aufgewertete Objekte können nicht nachträglich als einmalige Massnahme angemeldet werden!
 - Die Beiträge für einmalige Massnahmen werden nach der Ausführung einmalig ausbezahlt. Dazu muss der Bewirtschafter der Trägerschaft die Umsetzung schriftlich bestätigen.
 - Werden z.T. nach Aufwand entschädigt. Dabei ist stets eine Beitragsobergrenze definiert. Die Landwirte haben die Aufwände schriftlich zu belegen (Quittungen, Kostenaufstellungen).
 - Dienen nicht als Grundlage zur Berechnung des Grundbeitrages.
 - Alle durch eine einmalige Massnahme aufgewerteten oder neu erstellten Objekte werden automatisch als wiederkehrende Massnahme angemeldet und müssen entsprechend über die gesamte Projektdauer erhalten und gepflegt werden.
- b) **Wiederkehrenden Massnahmen** (regelmässige Aufwände):
 - **Werden bei bereits bestehenden Objekten angewendet.**
 - Die Beiträge werden jährlich ausbezahlt und entschädigen den Ertragsausfall und den Verzicht auf Rationalisierung. Zudem sollen Sie einen Anreiz zum Erhalt der Massnahme geben.
 - Sie dienen als Grundlage zur Berechnung des Grundbeitrages.
 - Die Höhe der Beiträge bemisst sich durch einen Basisbeitrag und z.T. einem Zusatzbeitrag: Je nach "Qualität" der ausgeführten resp. vorhandenen Massnahme werden Zusatzbeiträge entrichtet: Ziel ist es für bestimmte gewünschte Qualitäten einen Anreiz zu geben (z.B. für besonders alte und grosse Einzelbäume).
 - Als wiederkehrende Massnahme angemeldete Objekte können nicht wieder abgemeldet werden und müssen daher während der gesamten Umsetzungsperiode erhalten und gemäss den Anforderungen gepflegt werden. Bei Wegfall eines Objekts muss dieses auf eigene Kosten ersetzt werden.



2.4 Projektspezifische Finanzobergrenze

Aufgrund der beschränkten Finanzmittel seitens von Bund und Kanton und der sehr hohen Nachfrage an LQB wurde sämtlichen Projekten im Kanton St.Gallen eine projektspezifische Finanzobergrenze zugewiesen. Diese leitet sich von der Finanzobergrenze des Bundes ab:

	Ansatz	Finanzmittel für Kanton Total	Bemerkung
Dem Kanton St.Gallen vom Bund zugewiesener Finanzplafonds bis 2017	120 Fr./ha LN, 80 Fr./NST	10'296'016 Fr. pro Jahr	Entspricht 90% der Beiträge
Vom Kanton zu erbringende 10% gemäss DZV	13.33 Fr./ha LN, 8.89 Fr./NST	1'143'990 Fr. pro Jahr	Entspricht 10% der Beiträge
Total Obergrenze für Projekte	133.33 Fr./ha LN, 88.89 Fr./NST	11'439'900 Fr. pro Jahr	Entspricht 100% der Beiträge

Die Obergrenze wird für jedes Projekt entsprechend diesem Ansatz und der gesamten LN resp. NST im Projektperimeter errechnet. Sie gilt vorerst für die gesamte 1. Projektlaufzeit.

Unterschreitet innerhalb eines Landschaftsqualitätsprojekts der Mittelbedarf Fr. 133.33 je ha LN und Fr. 88.89 je NST, können die freien Mittel im jeweiligen Beitragsjahr gemäss Massnahmenkatalog zuhanden anderer Landschaftsqualitätsprojekte für zusätzliche Landschaftsqualitätsbeiträge, die keine wiederkehrenden Beiträge auslösen, verwendet werden.

3 Mindestanforderungen für den Projekteintritt

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat gemäss Richtlinien keine Mindestanforderungen an den Projekteintritt definiert. Das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen hat ebenfalls auf Mindestanforderungen an den Projekteintritt verzichtet. Eine Trägerschaft kann gewisse Massnahmen oder Teile davon als obligatorisch für eine Projektbeteiligung der Landwirte erklären.

Hinweis: Für die Weiterführung nach einer ersten Projektperiode müssen die Projekte Umsetzungsziele erfüllen. Im Kanton St.Gallen verfolgt man dabei den Ansatz, dass die bereits bestehenden Landschaftselemente erhalten werden sollen und eine Vermehrung dieser wünschenswert ist, aber nicht vorgeschrieben wird. Um ein Projekt langfristig weiterführen zu können darf sich die Anzahl Landschaftselemente im Projektperimeter nicht verringern.



4 Beschreibung der geplanten Massnahmen

Grundsätze für beitragsberechtigte Massnahmen

In diesem Kapitel sind verschiedene Massnahmen für LQB-Projekte vom Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen beschrieben. Ziel ist es den Projektträgerschaften diese zur Projekterarbeitung zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Kapitel zusammengetragene Massnahmensammlung ist nicht abschliessend formuliert und kann von einer Projektträgerschaft erweitert werden. Sämtliche Massnahmen sind unter den folgenden Kriterien erarbeitet worden:

- **Definierbarkeit:** Die Massnahme muss klar umschrieben und mit konkreten Kriterien eingegrenzt werden können. Zu offene und generelle Massnahmen werden nicht unterstützt.
- **Kontrollierbarkeit:** Die Massnahmen müssen eindeutig erfasst und anschliessend auch kontrolliert werden können.
- **Verhältnis zu anderen Beitragsarten:** Neue Massnahmen und deren Beiträge dürfen andere Direktzahlungen oder weitere Fördertatbestände nicht konkurrieren oder in sonstiger Weise negativ beeinflussen.
- **Gleichberechtigung zwischen den verschiedenen Projekten:** Zwischen den einzelnen Projekten wird eine grösstmögliche Gleichbehandlung angestrebt. Neue Massnahmen werden daher stets auch den restlichen Projekten zugänglich gemacht. Bereits durch das Landwirtschaftsamt oder Bundesamt für Landwirtschaft abgelehnte Massnahmen können auch von anderen Projektträgerschaften nicht eingebracht werden.

Räumliche Zuordnung von Massnahmen

Die hier aufgeführten Massnahmen sind nicht überall sinnvoll umsetzbar. Deshalb wird zwischen folgenden Räumen unterschieden:

- **Betriebsfläche:** Definiert die gesamte Betriebsfläche eines direktzahlungsberechtigten Betriebes gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung Art. 13 – 16 (LBV, SR 910.91) des Bundes. Dazu gehören neben der Landwirtschaftlichen Nutzfläche auch Gebäudeplätze, Hofraum, Wege, Wald, Waldweiden und nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüche oder Gewässer.
- **Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN):** Gewisse Massnahmen sind lediglich auf die LN gemäss Art. 14-23 LBV beschränkt.
- **Dauerkulturen:** Diese Massnahmen sind lediglich für Dauerkulturen gemäss Art. 22 LBV (z.B. Rebberge) vorgesehen.
- **Sömmerungsgebiet:** Im Sömmerungsgebiet gemäss Art. 3 der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1) sind nur ausgewählte Massnahmen möglich, da bereits viele Fördertatbestände durch die Sömmerungsbeiträge abgegolten werden.

Tabelle 4 - auf Seite 13 sind sämtliche Massnahmen aufgelistet, deren Umsetzung beitragsberechtigt ist.



Beschreibung der einzelnen Massnahmen

Die in den Kapiteln 4 beschriebenen Massnahmen wurden stets nach demselben Muster dokumentiert. Folgende Punkte werden dabei angesprochen:

- **Beispiele:** Die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten werden anhand eines oder mehrerer Beispiele erläutert.
- **Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB:** Hier wird festgelegt ob es sich um eine einmalige oder eine wiederkehrende Massnahme handelt. Dies wirkt sich sowohl für die Massnahmenkriterien, wie auch die Beiträge aus.
- **Erhebungskriterien:** Hier werden die Kriterien festgelegt, wann ein Objekt als beitragsberechtigt anerkannt werden kann. Zum Teil können Objekte, welche die geforderten Kriterien einer wiederkehrenden Massnahme noch nicht erfüllen, im Rahmen einer einmaligen Massnahme aufgewertet und so beitragsberechtigt werden.
- **Bewirtschaftungshinweise:** Hier werden den Landwirten wichtige Hinweise für die Bewirtschaftung gegeben, damit die geforderten Qualitäten erreicht werden können.
- **LQ-Beiträge:** Hier werden die Beitragsansätze für die Massnahme festgelegt. Die Kriterien für diese Beiträge sind ebenfalls hier formuliert. Bei vielen Massnahmen werden je nach Qualität des Objektes verschiedene Beiträge entrichtet: Der unter "Beitrag" aufgeführte Ansatz wird allen Objekten entrichtet, welche die Erhebungskriterien erfüllen. Der unter "Zusatzbeitrag" aufgeführte Ansatz wird nur für bestimmte zusätzliche Qualitäten entrichtet. In diesem Fall sind die Beiträge in der Tabelle mit Fussnoten erläutert.
- **Anknüpfungsmöglichkeiten an andere Beiträge:** LQB sind kumulierbar mit Biodiversitäts- oder Vernetzungsbeiträgen (gem. DZV) und mit kantonalen GAÖL-Beiträgen. Die hier aufgeführte Tabelle gibt eine Übersicht über diese zusätzlich möglichen Beiträge, welche aber nicht Teil eines LQB-Projektes sind. Detaillierte Anforderungen für diese Beiträge sind den entsprechenden Dokumenten von Bund und Kanton zu entnehmen.
- **Objekt- oder Artenlisten:** Bei einigen Massnahmen ist zusätzlich eine Arten- oder Objektliste angegeben, aus welcher für die Umsetzung der Massnahme ausgewählt werden kann. Z.T. schränkt diese Liste auch mögliche Beiträge ein, wie z.B. bei den Einzelbäumen, wo nur einheimische und standortgerechte Baumarten beitragsberechtigt sind.

5 Im Kanton St. Gallen bewilligte Massnahmen

In diesem Kapitel werden Massnahmen aufgelistet, welche bereits im Kanton St. Gallen bewilligt wurden. Sie wurden in enger Zusammenarbeit mit bereits laufenden Projekten erarbeitet und vertieft geprüft. Die Trägerschaften können bei der Projekterarbeitung aus diesen Massnahmen frei wählen. Bei den bereits in anderen Projekten im Kanton bewilligten Massnahmen, können Sie mit deren Bewilligung im eigenen Projekt rechnen. Sie können zusätzlich Änderungen dazu beantragen oder aber auch neue Massnahmen entwerfen. Sämtliche Änderungen resp. neuen Massnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Landwirtschaftsamt des Kantons SG.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die bereits bewilligten und neu beantragten Massnahmen. Zudem werden sämtliche Massnahmen, wie bereits in Kapitel 4 angemerkt, den verschiedenen Flächen resp. Nutzungen zugewiesen.



Kapitel	Beschreibung	Betriebsfläche	LN	Dauerkulturen	Sommerung
5.1	Gehölze				
5.1.1	Einheimische Feldbäume	x	x	x	
5.1.2	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	x	x	x	
5.1.3	Hecken, Feld- und Ufergehölze	x	x	(x)	
5.1.4	Hochstammobstbäume	x	x	x	
5.1.5	Lebhäge	x	x	(x)	
5.1.6	Waldrandaufwertung	x	x		
5.1.7	Waldweiden	x	x		
5.2	Wiesen und Weiden				
5.2.1	Weidepflege an Hanglagen		x		
5.2.2	Blumenstreifen und -fenster	x	x	(x)	
5.2.3	Säume entlang von Windschutzstreifen		x	(x)	
5.3	Ackerbau				
5.3.1	Vielfältige Fruchtfolge		x		
5.3.2	Farbige und traditionelle Hauptkulturen		x		
5.3.3	Farbige Zwischenkulturen		x		
5.3.4	Ackerflorastreifen		x		
5.4	Rebbau				
5.4.1	Blumenstreifen im Rebberg			x	
5.5	Biotope und Sonderstandorte				
5.5.1	Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	x	x	(x)	
5.5.2	Steinhaufen als Trockenbiotope	x	x	(x)	
5.5.3	Stehende Kleinstgewässer	x	x	(x)	
5.5.4	Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge	x	x		
5.5.5	Geologische Formationen sichtbar machen	x	x		(x)
5.5.6	Erstellen von traditionellen Tristen	x	x		(x)
5.6	Bauliche Elemente				
5.6.1	Attraktive Gestaltung des Hofareals	x	x		
5.6.2	Trockensteinmauern und	x	x	x	
5.6.3	Holzlattenzäune	x	x	(x)	x
5.6.4	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	x	x	x	
5.6.5	Umgebungspflege von Streuhütten	x	x		(x)
5.6.6	Umgebungspflege von Rebhäuschen			x	
5.6.7	Umgebungspflege von Bienenhäuschen	x	x	x	
5.6.8	Umgebungspflege von Maiensäss-Siedlungen	x	x		

Für den Rest der Tabelle und die Legende siehe nächste Seite!



Kapitel	Beschreibung	Betriebsfläche	LN	Dauerkulturen	Sömmerung
5.7	Sömmerung				
5.7.1	Attraktive Alpsiedlungen				x
5.7.2	Trockensteinmauern				x
5.7.3	Holzlattenzäune				x
5.7.4	Sanieren und Auszäunen von Kleingewässer				x
5.7.5	Waldrandaufwertung im tief gelegenen Sömmerungsgebiet				x
5.7.6	Waldweiden im Sömmerungsgebiet				x
5.7.7	Einzelbäume				x
5.7.8	Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwege				x
5.7.9	Auszäunen von Wanderwegen				x
5.7.10	Lange Weideruhe auf Voralpen				x
5.7.11	Gemischte Herden				x
5.7.12	Bekämpfung der Verbuschung von Sömmerungsweiden				x
5.7.13	Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben				x
5.7.14	Lesesteinhäufen, -wälle und -terrassen				x
5.7.15	Wildheunutzung				x

Tabelle 4 - Übersicht, wo die einzelnen Massnahmen als beitragsberechtigt für LQB-Projekte eingestuft werden. "x" bedeutet beitragsberechtigt. "(x)" bedeutet, dass die Massnahme nur im Einzelfall und bei ausreichender Begründung als beitragsberechtigt anerkannt wird. Bei der Betriebsfläche ist ausser für die zwei Massnahmen "Waldrandpflege" und "Waldweiden" die Waldfläche ausdrücklich ausgeschlossen!



5.1 Gehölze

Wichtiger Hinweis: Bei sämtlichen unterstützten Gehölzen gilt der Grundsatz, dass übergeordnete phytosanitäre Schutzmassnahmen Vorrang haben. Die Neupflanzung anfälliger Arten wird daher nicht unterstützt. Die entsprechenden Einschränkungen sind in der Artenliste aufgeführt. Es werden folgende Krankheiten berücksichtigt:

- Feuerbrand
- Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)
- Sharka oder Pockenkrankheit

5.1.1 Einheimische Feldbäume

Beispiele

- Strukturierung von Grünland oder Ackerland durch Einzelbäume, Alleen oder Baumgruppen.
- Wege durch Gehölze säumen (z.B. an Kreuzungen).
- Pflanzen von Einzelgehölzen rund um den Hof (z.B. Hoflinde).
- Kopfweiden-Reihen an feuchten Stellen oder in Gewässernähe
- **Bemerkung:** Hochstammobstbäume sind unter dieser Massnahme nicht inbegriffen (siehe dazu 5.1.4)!

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Gehölzen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Gehölze, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Landschaftstypische einheimische Feldbäume (lokal heimische Waldbäume) gemäss unten stehender Liste.
 - Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen.
 - Es können bei der Gefährdung durch bestimmte Baumkrankheiten Arten aus der Liste entfernt werden.
 - Kopfweiden werden nur entlang von Fliessgewässern oder Gräben akzeptiert und nur mit geeigneten Weidenarten (z.B. Silberweide, Purpurweide, Korbweide, Bruchweide, Grauweide).
- Neupflanzungen:
 - Es werden nur Arten gemäss unten stehender Liste akzeptiert.
 - Die Artenauswahl berücksichtigt die Standorteigenschaften.
 - Es dürfen keine Selektionen oder spezielle Züchtungen verwendet werden. Bei Kulturpflanzen können Sorten verwendet werden.
 - Es wird empfohlen regionale Ökotypen zu verwenden.
 - Kein Beitrag für Neupflanzungen im Bereich von Mooren oder in Gebieten mit bereits sehr hohem Strukturreichtum oder einwachsendem Wald.
 - Neupflanzungen auf Schutzverordnungsflächen oder GAÖL bedürfen der Zustimmung der entsprechenden Stelle.
- Mindestmasse für anrechenbare resp. neu anzulegende Einzelbäume: mind. 14 cm Stammumfang (= BHD⁶ 4.5 cm).
- Pro 10 m Abstand ist höchstens 1 Baum anrechenbar. *Ausnahmen:* Bei Alleen und Baumreihen an Strassen, Wegen oder markanten Geländepunkten (mind. 5

⁶ Der Brusthöhendurchmesser (BHD) bezeichnet den Stammdurchmesser auf Brusthöhe (ca. 130 cm ab Boden).



Stk.) gilt ein Mindestabstand von 5 m, bei Kopfweiden 2 m. Bei kleinen Baumgruppen aus 2 bis 5 Bäumen sind alle Bäume anrechenbar.

- Mind. 10 m Abstand zu Wald, Hecken oder weiterer Baumgruppe.
- Unter und zwischen den Bäumen wird gemäht oder beweidet (auch bei Baumgruppen). Es ist also kein geschlossener Gehölzunterwuchs aus Sträuchern vorhanden. Die Bäume befinden sich nicht auf Flächen, die als Hecke, Feldgehölz oder Wald gelten.

Bewirtschaftungshinweise

- Baumpflanzung nach allen Regeln der Kunst: Pflanzung im Frühling oder Herbst, Boden lockern, bei Bedarf bewässern (auch während dem folgenden Sommer), inkl. Baumpfahl, Schutz gegen Verbiss und Sonnen-/Stammschutz. Es ist die Anleitung "Bäume pflanzen – aber richtig" vom Bund Schweizer Baumpflege zu beachten⁷.
- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt. In Fällen von höherer Gewalt können Ausnahmen gewährt werden.
- Für Kopfweidenpflege und -pflanzung ist das Praxismerkblatt 3 "Kopfweiden" von BirdLife zu berücksichtigen.

LQ-Beiträge

- Ein erhöhter Beitrag wird gewährt für:
 - Einzelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (ca. BHD > 25 cm)
 - Hier ist eine Bonuskomponente (siehe Kapitel 2.1) häufig angewendet (z.B. 25%-Bonus in Siedlungsnähe oder besonderen Standorten)
- Baumgruppen aus 2 bis 5 Bäumen erhalten lediglich den Basisbeitrag.
- Es ist keine Kombination mit der Massnahme 5.1.4 Hochstammobstbäume oder 5.1.3 Hecken, Feld- und Ufergehölze möglich.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme (pauschal)	Max.250 Fr./Stk. ⁸	-
	Wiederkehrende Massnahme	25 Fr./Stk.	0 - 50 Fr./Stk. ⁹

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden!

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-

Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./Stk.
-------------------------------------	------------

⁷ <http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf>

⁸ Ohne Kopfweiden, deren Ansatz erst nach den ersten Praxiserfahrungen festgelegt wird.

⁹ LQ-Zusatzbeitrag (pro Baum und Jahr, kumulativ):

- Stammumfang* > 80 cm / > 170 cm (ca. BHD > 25 cm / > 55 cm): 20.-/50.-
- *Bei Kopfweiden: Kopfumfang
- Isolierte, markanter Einzelbaume an speziellen Positionen: Als Hofbaum, auf einem Hügel oder einem anderen markanten Geländepunkt, in einer Baumreihe oder Allee (mind. 5 Bäume): 25% Bonus



Baum- und Strauchartenliste für LQB Projekte

Baumarten		Wirtspflanze FB	Wirtspflanze D. Suzukii	Wirtspflanze Sharka	Straucharten		Wirtspflanze FB	Wirtspflanze D. Suzukii	Wirtspflanze Sharka
Name Latein	Name Deutsch				Name Latein	Name Deutsch			
<i>Abies alba</i>	Tanne				<i>Alnus viridis</i>	Grünerle ^a			
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn				<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne	X		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn				<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze		(x)	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn				<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe ^a			
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie				<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel		X	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle				<i>Corylus avellana</i>	Hasel			
<i>Alnus incana</i>	Weisserle				<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weissdorn	X		
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke				<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliker Weissdorn	X		
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke				<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen		(x)	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche				<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum / Pulverholz		X	
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche				<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn		X	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche				<i>Ilex aquilegifolium</i>	Stechpalme		(x)	
<i>Larix decidua</i>	Lärche				<i>Juniperus communis</i>	Wacholder		(x)	
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	(x)			<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster		(x)	
<i>Picea abies</i>	Fichte				<i>Lonicera sp.</i>	Geissblatt		X	
<i>Pinus cembra</i>	Arve				<i>Mespilus germanica</i>	Mispel			
<i>Pinus silvestris</i>	Waldföhre				<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		X	X
<i>Pinus uncinata</i> (<i>P. mugo</i>)	Aufrechte Bergföhre ^a				<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn		(x)	X
<i>Populus alba</i>	Weisspappel				<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn		X	
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel				<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeeren		X	
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel				<i>Ribes nigrum</i>	Cassis		X	
<i>Populus x canescens</i>	Graupappel				<i>Ribes spp.</i>	Johannisbeeren		X	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche ^b		X		<i>Ribes x nigridolaria</i>	Jostabeeren		X	
<i>Prunus domestica</i>	Zierzwetschge ^b		X	X	<i>Rosa spp.</i>	Wildrosen			
<i>Prunus persica</i> , <i>Prunus dulcis</i>	in Rebbergen auch Mandelbäume, Wein- bergpfirsiche ^b		X	X	z.B. <i>Rosa canina</i>	Hundsrose, Hagebutte			
<i>Pyrus nivalis</i>	Schneebirne	X			<i>Rosa glauca/rubrifolia</i>	Bereifte Rose			
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild- / Holzbirne	X			<i>Rosa pendulina</i>	Alpenhagrose			
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche				<i>Rosa pimpinellifolia</i> / <i>spinosissima</i>	Reichstachelige Rose			X
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche				<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose			
<i>Salix sp.</i>	Diverse Weidearten				<i>Rosa villosa</i>	Apfelrose			
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	X	(x)		<i>Rubus idaeus</i>	Himbeeren		X	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	X	(x)		<i>Rubus sectio-Rubus</i>	Brombeeren ^a		X	
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	X	(x)		<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder		X	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	X	(x)		<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder		X	
<i>Taxus baccata</i>	Eibe		(x)		<i>Sorbus chamaemespilus</i>	Zwergmehlbeere	X	(x)	
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde				<i>Vaccinium myrtillus</i>	Heidelbeeren ^a		X	
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde				<i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Preiselbeeren ^a			
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme				<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball		X	
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme				<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball		X	
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme								

Bemerkungen:

Neupflanzung nur grünmarkierte Arten!

a Keine Förderung in den LQB sinnvoll.

b Nur als Hochstammobstbaum (5.1.4)

X Wirtspflanze (Pflanzung sistiert)

(x) Anfälligkeit gering oder unsicher (Pflanzung sistiert)



5.1.2 Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen

Beispiele

- Einzelsträucher in Mähwiesen, Weiden oder entlang Wanderwegen.
- Wildbeerensträucher (Hartriegel, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, usw.) oder Echte Feige (*Ficus carica*) am Rande des Rebberges oder an Stellen, die nicht mit Reben bepflanzt sind.
- Rosenstöcke an den Ankerpfählen am Ende einer Reihe, in Randpartien oder entlang von Wegen im Rebberg oder Obstanlagen (Zierrosen, Weinrose oder andere Wildrosen).

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- ~~**Einmalige Massnahme:** Das Pflanzen von Einzelsträuchern wird mit einem Beitrag unterstützt.~~
- **Wiederkehrende Massnahme:** Der Erhalt und die Pflege der Sträucher werden mit einem laufenden Beitrag unterstützt.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund phytosanitärer Probleme (insbesondere durch die Kirschesigfliege) kann die Neupflanzung von Einzelsträuchern (einmalige Massnahme) nach heutigem Kenntnisstand vorläufig im gesamten Kanton SG nicht unterstützt werden. Die Gefährdungssituation wird jährlich neu beurteilt und die Sistierung der Neupflanzungen überprüft.

Erhebungskriterien

- Landschaftstypische einheimische Sträucher gemäss Liste im Kapitel 5.1.1 Einheimische :
 - Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen.
 - Es können bei der Gefährdung durch bestimmte Baumkrankheiten Arten aus der Liste entfernt werden (z.B. Esche / *Fraxinus excelsior*).
- Anerkannt werden einzeln stehende Sträucher. Mehrere zusammenhängende Sträucher werden als ein Strauch gerechnet.
- Maximal sind 20 Einzelsträucher pro Hektare der Parzelle anrechenbar.
- Höhe oder Durchmesser der bestehenden Sträucher mindestens 1 m. Bei Wildrosen, welche i.d.R. nicht so gross werden, dürfen auch kleinere Exemplare angemeldet werden.
- In Rebbergen und Obstanlagen sind ausserdem Rosenstöcke (Zierrosen) und diverse Wildrosen möglich (weniger krankheitsanfällig, Bienenweide). Die Rosen befinden sich an den Ankerpfählen am Ende einer Reihe oder entlang von Wegen, Terrassenstützmauern oder Böschungen.
- In Rebbergen auch Echte Feige (*Ficus carica*)

Bewirtschaftungshinweise

- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Abgehende angemeldete Sträucher werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt. In Fällen von höherer Gewalt können Ausnahmen gewährt werden.



- Pflege gemäss DZV¹⁰ "Hecke": Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen.
- Jährliche Pflegeschnitte der Rosenstöcke.

LQ-Beiträge

- **Nicht kumulierbar mit Extensiver Weide Qualitätsstufe II**

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme		-
	Wiederkehrende Massnahme	15 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.

¹⁰ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 6.1.3



5.1.3 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Beispiele

- Artenreiche Hecken entlang von Wegen, Grundstücksgrenzen, Gewässern, in Weiden oder an markanten Geländepunkten.
- Gehölze als Elemente zur Gestaltung des Siedlungsrandes oder zur besseren Einbettung von landwirtschaftlichen Gebäuden in die Landschaft.
- Windschutz durch eine Kombination von Einzelbäumen und Sträuchern.
- Anpflanzung und Unterhalt von verholzter Ufervegetation oder Feldgehölzen.
- Aufwerten einer bestehenden Hecke durch selektives Zurückschneiden/Entfernen und Ergänzungspflanzungen, damit sie die Anforderungen der Biodiversitätsflächen Qualitätsstufe II erreicht.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neupflanzung artenreicher Hecken und Aufwertung von bestehenden Gehölzen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Gehölzstrukturen, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Landschaftstypische einheimische Baum- und Straucharten gemäss Liste unter Massnahme 5.1.1 Einheimische Feldbäume. (Die Projektträgerschaften können die Artenliste weiter eingrenzen).
- Die Fläche ist entweder als BFF "Hecken-, Feld- und Ufergehölz (mit Krautsaum)" gemäss DZV deklariert (Flächencode 0852 oder entsprechender GAÖL-Vertrag) oder als „Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen“ (Flächencode 0857) angemeldet. **Als Dauerwiese ausgeschiedene Gehölze müssen zuerst bei der Strukturdatenerhebung nach oben genannten Codes angemeldet werden, bevor sie bei den LQB angemeldet werden können!**
- Das Gehölz befindet sich auf der Betriebsfläche des Bewirtschafters und wird auch durch diesen gepflegt.
- Die Fläche liegt nicht im ausgeschiedenen Wald. Für solche Flächen kommt allenfalls eine Waldrandpflege in Frage (siehe 5.1.6).
- Anforderungen für die Einmalige Massnahme Neupflanzung und Aufwertung von Hecken, Feld- und Ufergehölze gemäss separatem Merkblatt

Bewirtschaftungshinweise

- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Invasive Neophyten auf den Flächen (inkl. Saum) werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Pflege gemäss DZV¹¹: Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen. Sie muss abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche erfolgen.
- Bestehende Gehölze können durch selektives Zurückschneiden/Entfernen von rasch wachsenden Sträuchern und Fördern von langsam wachsenden Arten sowie Ergänzungspflanzungen so aufgewertet werden, dass sie die Anforderungen der BFF-Qualitätsstufe II erreichen.

¹¹ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 6.1.3



LQ-Beiträge

- Die beitragsberechtigte Fläche richtet sich nach der DZV:
 - Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen (Flächencode 0857) nur die bestockte Fläche
 - „Hecken-, Feld- und Ufergehölz (mit Krautsaum)“ (Flächencode 0852) die bestockte Fläche inkl. des Krautsaums.
- Diese Massnahme kann nicht mit den Massnahmen Einzelsträucher (5.1.2), Lebhähe (5.1.5) oder Einzelbäume (5.1.1) kombiniert werden!

Werden die weiteren Auflagen nach DZV/GAöL eingehalten, so können zusätzlich Biodiversitätsbeiträge beantragt werden.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ¹²	-
	Wiederkehrende Massnahme	5-20 Fr./a ¹³	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	27 Fr./a	23 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	10 Fr/a	

¹² Gemäss separatem Merkblatt "Neupflanzung und Aufwertung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge des Kantons St.Gallen" bis max. 5000.- pro Objekt (300 m oder 1000 Pflanzen)

¹³ Beitrag abhängig, ob BFF angemeldet ist:

- Für Hecken-, Feld- und Ufergehölze ohne BFF (nur LQB) 20 Fr./a
- Für Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit BFF (Qualitätsstufe I) 5 Fr./a
- Für Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit BFF (Qualitätsstufe II) 15 Fr./a



5.1.4 Hochstammobstbäume

Beispiele

- Hochstammobstgärten rund um den Hof
- Einzelne Hochstammobstbäume
- Hochstammobstgärten
- Kulturhistorische Begleitgehölze wie Weinbergpfirsiche und Mandelbäume in Rebbergen.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Hochstammobstbäume, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Wichtiger Hinweis: Aus Gründen der Marktbeeinflussung und phytosanitärer Probleme (Feuerbrand/Kirschessigfliege) werden im ganzen Kanton SG bis auf weiteres keine Neupflanzungen von Hochstammobstbäumen (einmalige Massnahme) über LQB unterstützt.

Erhebungskriterien

- Die Anforderungen richten sich nach dem Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" nach der DZV Anhang 4 Ziffer 12.1.
- Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen:
 - Apfel (*Malus domestica*)
 - Birnen (*Pyrus communis*)
 - Zwetschgen/Pflaumen/Mirabellen (*Prunus spp.*)
 - In Rebbergen: Mandelbäume (*Prunus persica*), Weinbergpfirsiche (*Prunus dulcis*)
 - Süsskirschen (*Prunus Avium*)
 - Nussbäume (*Juglans Regia*)
 - Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Bewirtschaftungshinweise

- Die Anforderungen richten sich nach dem Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" nach der DZV Anhang 4, Qualitätsstufe I.
- Bäume mit minimalem Erziehungsschnitt.
- Weide- und Mäuseschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt. In Fällen von höherer Gewalt können Ausnahmen gewährt werden.

LQ-Beiträge

- Keine Kombination mit der Massnahme 5.1.1 Einheimische Feldbäume möglich!

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	10 Fr./Stk.	



Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 170 cm (BHD 55cm) können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden.

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	13.50 Fr./Stk.	31.50 Fr./Stk.
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./Stk.	



5.1.5 Lebhäge

Beispiele

- Lebhäge als Grenzstrukturen zwischen landwirtschaftlich genutzten Parzellen.
- Lebhäge mit eingeflochtenen Zweigen oder Brettern zur Gewährleistung der Zaunfunktion.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- ~~Einmalige Massnahme: Neuanlegen und Aufwerten von Lebhägen.~~
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt und Pflege der Lebhäge, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Wichtiger Hinweis: Da Heckenpflanzungen und Einzelsträucher sistiert sind und im Neckertal keine Lebhäge zur Neupflanzung angemeldet wurden, werden im ganzen Kanton SG vorläufig auch keine Neuschaffungen (einmalige Massnahme) von Lebhägen über LQB unterstützt.

Erhebungskriterien

- Breite ca. 0.5 m (bei Stock gemessen, ca. 0.5 m ab Boden), Höhe ca. 1 m. Lebhäge, die breiter als 1 m sind werden nicht mehr als solche anerkannt.
- Muss klaren Lebhag-Charakter haben:
 - Zauncharakter (evtl. mit eingeflochtenem Material oder Bretter)
 - Letzter Schnitt maximal 4 Jahre zurück. Idealerweise Schnitt alle 2-4 Jahre.
 - Besteht fast ausschliesslich aus den unten aufgeführten Hauptarten
- Hauptarten für Lebhäge: Haselnuss (*Coryllus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).
- Lebhäge, welche als BFF-Typ „Hecken-, Feld- und Ufergehölze“ angemeldet sind, sind von dieser Massnahme ausgeschlossen.
- Lebhäge können jeweils nur von einem Bewirtschafter angemeldet werden. Bei der Bewirtschaftung von "jeweils einer Seite" wird jedem Bewirtschafter je die halbe Länge zugesprochen.

Bewirtschaftungshinweise

- Weide- und Wildschutz ist nötigenfalls zu gewährleisten.
- Invasive Neophyten auf den Flächen (inkl. dem allenfalls zusätzlichen Saum) werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Lebhäge werden alle 2-4 Jahre zurückgeschnitten, damit sie ihren ursprünglichen Charakter behalten.

LQ-Beiträge

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	3 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.



5.1.6 Waldrandaufwertung

Beispiele

Waldränder sind landschaftlich prägend und ihre Aufwertung hat einen positiven Einfluss auf die angrenzenden Flächen, welche durch die Auflichtung weniger beschattet werden. Beispiele sind Waldrandaufwertungen...

- ... entlang von Wiesen und Weiden.
- ... im Panorama von besonderen Landschaftselementen.
- ... entlang von Schutzobjekten (Streueflächen, Magerweiden, etc.)

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Einmalige Aufwertung oder Nachpflege von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Auflichtung, Mischungsregulierung, aber keine Neupflanzungen) auf der Waldfläche und Entbuschen der vorgelegerten Wiesen und Weiden, die am einzuwachsen, aber noch nicht Wald sind (nur im Zusammenhang mit einer Waldrandaufwertung möglich).

Hinweise:

- Beitragsberechtigt sind nur Waldränder, die sich **im Besitz des Bewirtschafters** befinden, nicht solche auf gepachteten Parzellen! Alternative Fördermöglichkeiten sind unten aufgeführt.
- Für Waldränder, die bereits Beiträge durch die öffentliche Hand erhalten (GAöL, Kantonsforstamt etc.), werden keine LQB entrichtet.

Erhebungskriterien (inkl. Anforderungen aus dem Forstbereich)

- **Waldrandpflege (auf der Waldfläche):**
 - Waldrandaufwertungen zu Lasten der LN oder eine über die Waldrandpflege hinausgehende Waldbewirtschaftung sind von LQB ausgeschlossen!
 - Die Waldrandtiefe im Eigentum des Gesuchstellers beträgt mind. 15 m.
 - Es sind keine oder nur wenige invasive Neophyten vorhanden.
 - Der Waldrand weist einen minimalen Abstand von durchschnittlich 25 m zu Strassen, Bauten oder Infrastrukturanlagen auf.
 - Die Waldränder müssen ein geeignetes Standortpotential aufweisen. Insbesondere sind dabei angrenzende Naturschutzobjekte, geeignete Waldgesellschaft und geeignete Exposition zu beachten.
 - Die Eingriffstiefe vom Waldrand in den Bestand hinein beträgt grundsätzlich 15 Meter.
 - Es sind jährlich bewältigbare Abschnitte von 50 m bis 150 m sowie das gewünschte Ausführungsjahr anzugeben.
 - Der Waldrandaufbau wird möglichst entsprechend dem Leitfaden "Waldränder ökologisch aufwerten" (ProNatura, 2013) gestaltet¹⁴. Grundsätzlicher Zielcharakter der Waldränder (siehe auch Übersichtsschema Waldrandaufwertungen):
 - Stufiger, struktureicher Aufbau und vielfältiger Bestand aus standortgerechten und einheimischen Strauch- und Baumarten.
 - Baumschicht mit lichtem Bestand aus kleineren Bäumen und grösseren Sträuchern 15 m breit, davon 5 m Strauchgürtel.
 - Die Flächen (inkl. dem allenfalls zusätzlichen Saum) weisen keine invasiven Neophyten auf.

¹⁴ Kann bestellt werden unter: <http://www.der-shop.pronatura.ch/index.php/artikeldetails/kategorie/beitraege-zum-naturschutz/artikel/waldraender-oekologisch-aufwerten.html>



- **Sämtliche Eingriffe müssen vom Forstdienst bewilligt werden. Der Revierförster befindet abschliessend über forstliche Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und die daraus resultierenden Beiträge.**
- **Verhinderung von Waldeinwuchs (auf der LN):** Bei durch Gehölze eingewachsenen Randstandorten können **im Rahmen einer Aufwertung des angrenzenden Waldrands** auch kleinflächige Entbuschungen auf der LN durchgeführt werden. Es gilt dabei zusätzlich folgende Punkte zu beachten:
 - Bei der Fläche handelt es sich um einen Randstandort, welcher eingewachsen aber noch nicht Wald ist. Die Waldfeststellung und Bewilligung erfolgt durch den örtlichen Forstdienst (Revierförster).
 - Der Einwuchs darf lediglich bis zur Waldgrenze zurückgesetzt werden. Ein weiteres Zurückdrängen des Waldes ist ausdrücklich untersagt!
 - Die Fläche wird so geräumt, dass sie als LN anerkannt werden kann.
 - Einzelne wertvolle Sträucher/Bäume können als Strukturelemente stehen gelassen werden.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Pflege- und Aufwertungsmassnahmen sind während der Vegetationsruhe auszuführen.
- Nach einer Aufwertung von Waldrändern ist eine regelmässige Pflege nötig, um den Zielcharakter der Waldränder zu erreichen, insbesondere bei starkem Aufkommen von Waldrebe, Brombeeren oder invasiven Neophyten. Der Revierförster kann Bewirtschaftungsauflagen erlassen.

LQ-Beiträge

- Die detaillierten Anforderungen sowie Beitragsansätze richten sich nach den unterstützten Leistungen des Kantonsforstamtes. Die Beurteilungsaufwände des Forstdienstes gehen zulasten des Bewirtschafters.
- Bei Bedarf kann innerhalb einer Umsetzungsperiode neben dem Ersteingriff maximal eine Nachpflege (i.d.R. frühestens nach 5 Jahren) unterstützt werden
- Die Beiträge werden nur mit Genehmigung des örtlichen Forstdienstes (Revierförster) und erst nach vollständig abgeschlossener Aufwertung ausbezahlt
- Besteht geeignetes ökologisches Potential sowie die Bereitschaft die weiteren Auflagen nach GAÖL¹⁵ einzuhalten (Krautsaum), so wird empfohlen, einen GAÖL-Vertrag für den Waldrand zu beantragen (höheres Beitragsniveau, vgl. unten). Dafür ist Kontakt mit dem kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei aufzunehmen.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	¹⁶ 6 oder 11 Fr./lm	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.

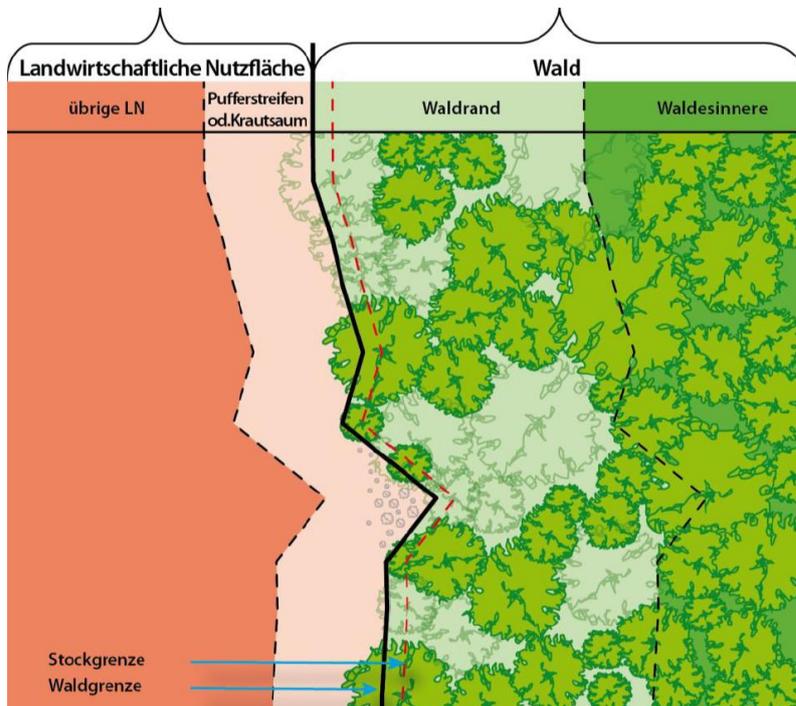
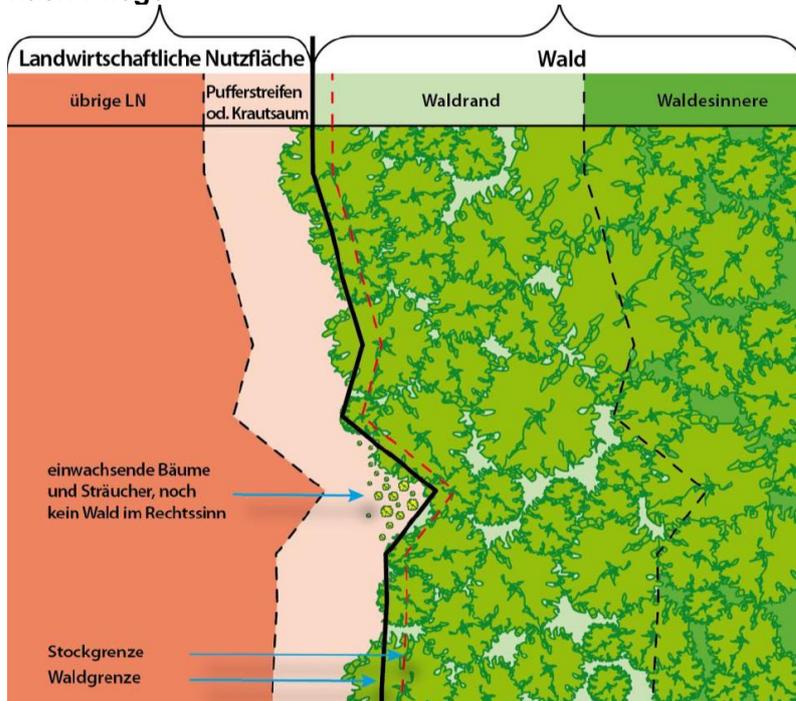
¹⁵ Gesetz über den Ausgleich ökologischer Leistungen (GAÖL), sGS 671.7.

¹⁶ Das KFA resp. der örtliche Forstdienst legt die beitragsberechtigte Fläche fest und entscheidet, ob es sich um einen Ersteingriff oder eine Nachpflege handelt. Ansätze: Ein Ersteingriff wird mit 72 Fr./a vergütet (= 11 Fr./lm). Die Nachpflege wird mit 40 Fr./a unterstützt (= 6 Fr./lm). Diese Ansätze entsprechen jenen des KFA für Waldrandaufwertungen, welche im Rahmen der Projektvereinbarung mit dem Bund festgelegt wurden. Die Eingriffstiefe in den Bestand beträgt grundsätzlich 15 Meter.

Alternative Fördermöglichkeiten

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Kantonale GAÖL-Beiträge (jährlicher Beitrag)	18 Fr./a ¹⁷	-

Übersichtsschema Waldrandaufwertungen nach DZV, GAÖL und WaG – vor und nach Pflege



¹⁷ Verordnung zum Gesetz über den Ausgleich ökologischer Leistungen (GAÖL), sGS 671.71



5.1.7 Waldweiden

Beispiele

- Waldweiden auf dafür geeigneten Standorten in der voralpinen Hügelizeone oder in der Bergzone I-IV.

Hinweis: Für Waldweiden im Sömmerungsgebiet gilt die Massnahme 5.7.6 „Übergangslandschaft Weide-Wald im Sömmerungsgebiet“

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Waldweiden und grössere Pflegeeingriffe.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Offenhaltung und Pflege der Waldweiden.

Erhebungskriterien

- Es werden nur als LN eingestufte Waldweiden (0625 oder BFF 0618) unter dieser Massnahme akzeptiert. Es gelten die Vorschriften Gemäss DZV¹⁸ über Biodiversitätsförderflächen, Typ "Waldweiden"
- **Neuanmeldungen (resp. die Anerkennung als LN und somit als hier beitragsberechtigte Waldweide) bedürfen einer vorgängigen Sonderbewilligung des Kantonsforstamts sowie des LWA. Dies ist ein Sonderfall und wird nur unter Erfüllung strenger Kriterien gewährt!**
- Für einmalige Aufwertungen zusätzlich:
 - Es werden nur Waldweiden, die sich im Besitz des Bewirtschafters befinden, als beitragsberechtigt eingestuft, nicht solche auf gepachteten Parzellen!
 - Massnahme sollte an einem für die Bevölkerung zugänglichen Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.).
 - Sämtliche Eingriffe müssen vom Forstdienst bewilligt werden. Der Revierförster befindet abschliessend über Aufwertungsmassnahmen und Auflagen.
 - Zielzustand: Die Waldweide weist einen Deckungsgrad von 20-55% auf. Bei sehr lichtdurchlässigen Baumarten, wie Lärche oder Föhre, kann eine Beweidung auch bei einem höheren Deckungsgrad erlaubt werden.
 - Für Neuanlagen von Waldweiden: Das Anlegen von Waldweiden durch die Pflanzung von Bäumen auf der offenen Weide ist ausdrücklich nicht beitragsberechtigt (sowohl für einmalige, wie auch für jährliche Beiträge).

¹⁸ Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13, Anhang 4, Ziffer 4.1.



Bewirtschaftungshinweise

- Dem Verbuschen oder Einwachsen muss entgegengewirkt werden. Die Fläche der Waldweide darf während einer Vertragsperiode nicht schrumpfen resp. zu geschlossenem Wald einwachsen.
- Der minimale Deckungsgrad von 20% darf nicht unterschritten werden.
- Es erfolgt eine Bewirtschaftung zur Erreichung des Zielcharakters der Waldweiden. Der Revierförster kann Bewirtschaftungsaufgaben erlassen (z.B. angepasstes Weidemanagement, Förderung der Verjüngung und Weideschutz von Jungbäumen, Bekämpfung von Problempflanzen, gezielte Auslichtungsschläge).

LQ-Beiträge

- **Diese Massnahme kann nicht mit den Massnahmen Einzelsträucher (5.1.2) oder Feldbäume (5.1.1) kombiniert werden!**
- **Die Beurteilungsaufwände des Forstdienstes gehen zulasten des Bewirtschafters.**
- Es können zusätzlich Biodiversitätsbeiträge beantragt werden.
- Aufwertungen im Rahmen einer einmaligen Massnahme können maximal einmal pro LQP-Umsetzungsperiode (8 Jahre) beantragt werden.
- Für die Durchforstungen (einmalige Massnahme), die bereits Beiträge durch die öffentliche Hand erhalten (Forstamt, Naturschutz, ...), werden keine LQ-Beiträge entrichtet, da es sich sonst um eine Doppelsubventionierung handelt.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	40 bis 72 Fr./a ¹⁹	-
	Wiederkehrende Massnahme	5 Fr./a ²⁰	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 Fr./a	7 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./a	

¹⁹ Die Beiträge werden vom örtlichen Forstdienst (Revierförster) festgelegt. Ansätze:

Durchforstung "normal"	40 Franken pro Are
Durchforstung "erschwert"	56 Franken pro Are
Durchforstung "Spezialfall"	72 Franken pro Are

²⁰ Die Referenzgrösse ist (analog der DZV) die Nettoweidefläche.



5.2 Wiesen und Weiden

5.2.1 Weidepflege an Hanglagen

Beispiele

- Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen meist unproblematisch. Bei steilen Weiden, welche meist als Grenzertragsflächen gelten, muss jedoch ein zusätzlicher Aufwand betrieben werden, um diese Flächen offen und möglichst frei von Gehölzen oder Problempflanzen (z.B. Brombeeren oder Adlerfarn) zu halten. Nur eine intensive Pflege von Hand kann die Qualität der Fläche erhalten.

Beitragsberechtigige Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege der Weiden und Verhinderung von Waldeinwuchs und Ausbreitung von Problempflanzen.

Hinweis: Punktuelle Waldeingriffe im Sinne von "Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs" ist hier nicht berücksichtigt. Dafür ist die Massnahme im Kapitel 5.1.6 vorgesehen.

Erhebungskriterien

- Die Fläche muss bei den betrieblichen Strukturdaten als Weide (BLW Code 0616), extensive Weide (mit BFF, BLW Code 0617) oder Magerweide (GAöL, Code 0409) angemeldet sein.
- Grenzertragsflächen, welche nicht maschinell bewirtschaftet werden können und nur durch erheblichen jährlichen Pflegeaufwand von Hand offen und frei von Problempflanzen gehalten werden können.
 - ➔ Erfasst werden nur jene Teilflächen der Weiden, die eine Neigung von mindestens 18 Prozent aufweisen und bei jenen die zusätzliche jährliche Weidepflege gemäss Bewirtschaftungshinweisen umgesetzt wird.
 - ➔ Kriterium für nicht maschinell bewirtschaftbare Flächen: Nicht mit Motormäher oder anderen fahrbaren Maschinen erreichbar oder befahrbar.
- Die Weide ist gepflegt, keine grosse Verbreitung von Weideunkräutern oder Problempflanzen wie Grünerlen, Blacken, Disteln oder Brombeeren (Weidepflege wurde bisher nicht vernachlässigt).
- Hinweis: Es wird keine vollständige Räumung der Fläche angestrebt. Einzelne wertvolle Strukturelemente können und sollen belassen werden (z.B. einzelne Sträucher).
- Wird die Weide bei der Kontrolle als ungepflegt eingestuft, werden die bisherigen Beiträge zurückgefordert. Beim Vorhandensein von Problempflanzen sollte erkennbar sein, dass diese jährlich zurückgedrängt wurden.

Bewirtschaftungshinweise

- Regelmässige Pflege zur Vermeidung von Waldeinwuchs und Ausbreitung von Problempflanzen während der ganzen Vertragslaufzeit.
- Jährliche Säuberungsschnitte mit Handgeräten (Sense, Motorsense, etc.), Bekämpfung Problempflanzen (Grünerlen, Blacken, Disteln, Brombeeren etc.) und Offenhalten der Flächen vor Gehölzeinwuchs. Die LN bleibt während der ganzen Vertragslaufzeit konstant.



LQ-Beiträge

- Beitragsberechtigt sind nur Weiden auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Sömmerungsweiden sind von dieser Massnahme ausgeschlossen, da dieser Förderatbestand dort mit Sömmerungsbeiträgen abgegolten wird.
- Kumulierbar mit BFF oder GAöL.
- Der Beitrag wird für Weiden ab 18% Hangneigung entrichtet. Ab einer Hangneigung von 35% wird ein erhöhter Beitrag gewährt.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	1 – 2 Fr./Are ²¹	

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 Fr./a	7 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 Fr./a	

²¹ Weiden mit 18-35% Hangneigung: 1 Fr./Are
Weiden ab 35% Hangneigung: 2 Fr./Are



5.2.2 Blumenstreifen und -fenster

Beispiele

- Wildblumenstreifen als farbige Strukturelemente entlang von Wander- und Velowegen.
- Stehenlassen von kleinflächigen, blütenreichen Magerstandorten innerhalb von intensiv genutzten Wiesen
- Schmale, angesäte Blumenstreifen entlang von Ackerflächen (z.B. Sonnenblume)

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Wildblumen- oder anderen Blumenstreifen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Blumenvielfalt, Entschädigung für späteren Schnitt und Verzicht auf Intensivierung.

Erhebungskriterien

- Der Blumenstreifen weist möglichst viele farbig blühende Pflanzen auf und hebt sich dadurch optisch vom restlichen Dauergrünland ab (gewöhnlichen Intensiv-Wiesenarten sind mit dieser Massnahme ausdrücklich nicht angesprochen!).
- Der Blumenstreifen grenzt an eine Durchgangs- oder Güterstrasse resp. einen Rad- oder Wanderweg an oder ist zumindest vom Weg aus gut sichtbar.
- Nicht in Weiden, BFF oder GAÖL-Flächen
- Breite 1 - 4 Meter
- Mindestgrösse von 0.25 Aren (entspricht 25m² resp. 4 x 6m oder 2 x 12m)
- Die Flächen werden erst nach dem Verblühen der Blumen frühestens zum Schnittzeitpunkt der Extensiven Wiesen in der entsprechenden Zone gemäht (mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich).
- Im Ackergebiet dürfen die Flächen jährlich entsprechend der Fruchtfolge innerhalb der Ackerflächen „wandern“.
- Bei der Neuansaat ist eine einheimische und standortgerechte Saatmischung oder Schnittgutübertragung anzuwenden.
- Die Trägerschaft kann die konkrete Ausgestaltung der Massnahme näher definieren (Artenzusammensetzung, Ort etc.)

Bewirtschaftungshinweise

- Invasive Neophyten werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Die Bewirtschaftung wird so ausgerichtet, dass die von der Trägerschaft gewünschte Ausgestaltung erreicht wird.
- Keine Düngung
- Kein Mulchen



LQ-Beiträge

- Keine Kombination mit Biodiversitätsbeiträgen gemäss DZV oder GAöL.
- Die Blumenstreifen resp. -fenster einer Parzelle werden zusammengezählt und die Fläche wird auf eine Are gerundet.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ²²	-
	Wiederkehrende Massnahme	40 Fr./a	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.

²² Bis zu einem Maximalansatz von 100 Fr./a.



5.2.3 Säume entlang von Windschutzstreifen

Beispiele

- Vorgelagerter Saum entlang Windschutzstreifen in Meliorationsgebieten
- Der Wiesensaum ist als Struktur im Ackerbaugebiet gut erkennbar
- Die quer zur Hauptwindrichtung stehenden Windschutzstreifen sind ein strukturierendes Landschaftselement in den Talebenen, führen jedoch aufgrund des häufigen Astfalls zu deutlichem Mehraufwand auf der angrenzenden LN.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Pflege und Offenhaltung des vorgelagerten Saums, Räumung des Astmaterials

Erhebungskriterien

- Gilt nur entlang von künstlich angelegten Windschutzstreifen in den Meliorationsgebieten.
- Der Windschutzstreifen ist ausparzelliert oder wird nicht durch den Bewirtschafter gepflegt. Ansonsten als Hecke, Feld- und Ufergehölz anmeldbar
- Es ist vom Projekt eine vorgängige Bezeichnung der beitragsberechtigten Windschutzstreifen anzulegen und mit der Projektprüfung dem LWA einzureichen.
- Der Wiesensaum ist mindestens 3 m breit und es liegt kein befahrbarer Weg zwischen Saum und Gehölz.
- Die heruntergefallenen Äste werden weggeräumt.
- Die Fläche wird mind. 1 mal jährlich bis an den Gehölzrand gemäht und offen gehalten

Bewirtschaftungshinweise

- Invasive Neophyten und Problempflanzen werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Hinweis: Keine Düngung auf dem Pufferstreifen.

LQ-Beiträge

- Diese Massnahme kann mit Biodiversitätsbeiträgen kombiniert werden.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	1 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 – 20 Fr./a	10 – 15 Fr./a

Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 - 10 Fr./a
------------------------------	--------------



5.3 Ackerbau

Hinweis: Auf Ackerflächen sind auch Massnahmen aus den übrigen Kapiteln möglich.

5.3.1 Vielfältige Fruchtfolge

Beispiele

- Eine optische Vielfalt von Ackerkulturen wird als ansprechend empfunden. Je mehr Kulturen ein Betrieb anbaut, desto grösser ist aber der Aufwand. Diese Vielfalt soll daher mit LQ-Beiträgen gefördert werden.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der Fruchtfolgen, Anreiz für zusätzliche Kulturen in der Fruchtfolge, Entschädigung Mehraufwand und Verzicht auf Rationalisierung

Massnahmenkriterien

- Mindestens 3 verschiedene Ackerkulturen pro Betrieb. Die Zählweise erfolgt gemäss DZV (ÖLN, geregelte Fruchtfolge) mit gewissen Anpassungen (*kursiv*):
 - Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent²³ der Ackerfläche bedecken. Kulturen, die weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 Prozent, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur.
 - *Kunstwiese zählt nur als eine Kultur und kann im Gegensatz zur Berechnung im ÖLN nicht mehrfach gezählt werden.*
 - *Gemüsekulturen (Freilandgemüse 0545) werden doppelt gezählt. Betriebe mit mehr als 70% Gemüsefläche kommen in die erste Beitragsstufe, auch wenn sie nicht 3 Kulturen gemäss obiger Zählung aufweisen.*
 - *Silo- und Grünmais (Code 0521) zählt weder als Kultur, noch als beitragsberechtigte Fläche. Körnermais (0508) und Saatmais (0519) sind hingegen beitragsberechtigt.*
 - Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche ist für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche beschränkt (siehe DZV gemäss Liste Anhang 1 Ziffer 4.2).
- Die Berechnung der Anzahl Kulturen erfolgt gesamtbetrieblich. Es zählen also auch Flächen in anderen Projektperimetern oder die angestammten Flächen im Ausland. Bei der Berechnung des Beitrags werden dann nur die Flächen im jeweiligen Projektperimeter (ohne Flächen im Ausland) herangezogen.
- Die Auflagen des ÖLN sind zu erfüllen ("Geregelte Fruchtfolge", siehe Art. 16 Abs. 2 DZV und Anhang 1 Ziffer 4.1 und 4.2 DZV).

Bewirtschaftungshinweise

- Mindestengagement: Der Bewirtschafter verpflichtet sich, über die gesamte Projektdauer mindestens 3 Kulturen gemäss obiger Zählweise in der Fruchtfolge zu haben.
- Die Anzahl Kulturen wird jährlich anhand der Flächenerhebungen berechnet und muss von den Bewirtschaftern nicht zusätzlich erfasst werden.

²³ Bei der Prozentberechnung werden nur beitragsberechtigte Flächen beigezogen.



LQ-Beiträge

- Kombinierbar mit 5.3.2 Farbige und traditionelle Hauptkulturen.
- Bei bestimmten Kulturen werden ebenfalls Einzelkulturbeiträge (gemäss Einzelkulturbeitragsverordnung des Bundes, SR 910.17) entrichtet.
- Der Beitrag wird ab 3 Kulturen pro Hektare der gezählten Kulturen entrichtet (also ohne Silo- und Grünmais)
- Die Beiträge werden aufgrund der Flächendatenerhebung, welche im Januar/Februar stattfindet, automatisch errechnet und variieren somit jährlich entsprechend den tatsächlich angebauten Kulturen und Flächen.
- **Bei knappen finanziellen Mitteln des Projektes können die zusätzlich möglichen Beiträge eines Betriebes reduziert oder falls nötig auf jene vom Vorjahr beschränkt werden! Ein Anspruch auf zusätzliche Beiträge besteht somit im Fall von erschöpften Finanzmitteln nicht.**

		Beitrag	Bonus
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	50 – 150 Fr./ha ²⁴	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen:

Mögliche Einzelkulturbeiträge (EKBV)	7-10 Fr./a
--------------------------------------	------------

Beispielrechnung:

Flächencode	Aren	% der oAF	Anz. Kulturen
<i>0521 Silo- und Grünmais</i>	<i>(437 *)</i>	<i>(38.5% *)</i>	<i>0</i>
0546 Konserven-Freilandgemüse	679	59.9%	1
0524 Kartoffeln	100	8.8%	0
0513 Winterweizen	200	17.6%	1
0502 Wintergerste	155	13.7%	1
Total	1134	100.0%	3

** nicht mitgezählt*

oAF = offene Ackerfläche

²⁴3 Kulturen: 50 Fr./ha

4 Kulturen: 100 Fr./ha

5 Kulturen: 150 Fr./ha

→ nur nach obiger Zählweise berechnete Flächen im Projektgebiet (also ohne Silo- und Grünmais)!



5.3.2 Farbige und traditionelle Hauptkulturen

Beispiele

- Verschiedene Ackerkulturen sind besonders farbig oder durch ihre Struktur einzigartig. Mit dem Anbau solcher teilweise seltenen Kulturen bringen Landwirte Farbtupfer und optische Vielfalt in die Landschaft.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Förderung von farbigen Hauptkulturen

Erhebungskriterien

- Sortenliste siehe "Liste farbige oder traditionelle Ackerkulturen (Hauptkulturen)".
- Ab mind. 30 Aren als einzelne Hauptkultur anrechenbar
- Die Einhaltung der Fruchtfolgevorschriften des ÖLN ist Grundvoraussetzung für diese Massnahme.

Bewirtschaftungshinweise

- Mindestengagement: Der Bewirtschafter verpflichtet sich, über die gesamte Projektdauer mindestens 1 farbige Hauptkultur gemäss untenstehender Liste anzubauen.
- Es ist das Merkblatt Nr. 9 "Die Methode Immergrün" der AGFF zu beachten
- Es sind die Bekämpfungsschwellen gemäss Datenblatt Ackerbau (Nr. 1.0.3)²⁵ der Agridea zu beachten. Bei diesbezüglichen Überschreitungen wird kein Beitrag entrichtet.

Liste farbige oder traditionelle Ackerkulturen (Hauptkulturen)

0501 Sommergerste	0526 Sommerraps zur Speiseölgewinnung
0502 Wintergerste	0527 Winterraps zur Speiseölgewinnung
0504 Hafer	0528 Soja
0505 Triticale	0531 Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung
0506 Mischel von Futtergetreide	0534 Lein
0507 Futterweizen	0536 Ackerbohnen
0511 Emmer, Einkorn	0537 Eiweisserbsen zur Fütterung
0512 Sommerweizen	0538 Lupinen
0513 Winterweizen	0539 Ölkürbisse
0514 Roggen	0566 Mohn
	0568 Linsen
0515 Mischel von Brotgetreide	0569 Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen, ...
0516 Dinkel (Korn)	0590 Sommerraps als nachwachsender Rohstoff
0517 Getreide für die Saatgutproduktion	0591 Winterraps als nachwachsender Rohstoff
0524 Speise- und Industriekartoffeln	0592 Sonnenblumen als nachwachsender Rohstoff
0525 Pflanzkartoffeln	0567 Saflor
<i>(Kein eigener Code) Ribelmals, Linthmais und andere traditionelle Speisemaiskulturen²⁶</i>	

²⁵ http://www.agridea.ch/fileadmin/thematic/Grandes_cultures-Listes_varietales/Bekaempfungsschwellen_2014.pdf

²⁶ Es werden nur Kulturen mit Vertragsanbau akzeptiert (es findet ein Abgleich mit der Fachstelle Ackerbau des LZSG statt).



LQ-Beiträge

- Kombinierbar mit 5.3.1 Vielfältige Fruchtfolge.
- Bei bestimmten Kulturen werden ebenfalls Einzelkulturbeiträge (gemäss Einzelkulturbeitragsverordnung des Bundes, SR 910.17) entrichtet.
- Die Beiträge werden aufgrund der Flächendatenerhebung, welche im Januar/Februar stattfindet, automatisch errechnet und variieren somit jährlich entsprechend den tatsächlich angebauten Kulturen und Flächen.
- **Bei knappen finanziellen Mitteln des Projektes können die zusätzlich möglichen Beiträge eines Betriebes reduziert oder falls nötig auf jene vom Vorjahr beschränkt werden! Ein Anspruch auf zusätzliche Beiträge besteht somit im Fall von erschöpften Finanzmitteln nicht.**

		Beitrag	Bonus
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	1.5 - 3 Fr./a ²⁷	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen:

Mögliche Einzelkulturbeiträge (EKBV)	7-10 Fr./a
--------------------------------------	------------

²⁷ 1 farbige Hauptkultur: 1.5 Fr./a
Ab 2 farbigen Hauptkulturen: 3 Fr./a



5.3.3 Farbige Zwischenkulturen

Beispiele

- Förderung verschiedener farbig blühender Zwischenkulturen, die nach der Ernte im August bis zum Ackerumbruch im darauffolgenden Frühjahr den Boden bedecken.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Jährliches Ansäen von Zwischenkulturen, Entschädigung Mehraufwand bei der Wahl von teurerem Saatgut für farbig blühende Zwischenkulturen, ggf. Ertragsentschädigung bei Verzicht auf Zwischensaat einer Kunstwiese.

Erhebungskriterien

- Es werden Zwischenkulturen gemäss untenstehender Liste verwendet. Die Auswahl berücksichtigt Standorteigenschaften mit dem Ziel, dass die Zwischenkulturen im angewendeten Zeitraum zu blühen kommen.
- Die Einhaltung der Fruchtfolgevorschriften des ÖLN ist Grundvoraussetzung.
- Zwischenfrüchte müssen bis zum 15. August eingesät werden, sodass sie möglichst noch zur Blüte gelangt.
- Früheste Bodenbearbeitung am 15. November.
- **Die Zwischenkulturen sollten bereits bei der jährlichen LQB-Erfassung angegeben werden. Falls die Einsaat nicht stattgefunden hat (oder es nicht möglich war), kann dies bis Ende August bei der Trägerschaft gemeldet werden.**

Bewirtschaftungshinweise

- Es ist das Merkblatt Nr. 9 "Die Methode Immergrün" der AGFF zu beachten
- Es sind die Bekämpfungsschwellen gemäss Datenblatt Ackerbau (Nr. 1.0.3)²⁸ der Agridea zu beachten. Bei diesbezüglichen Überschreitungen wird kein Beitrag entrichtet.

Liste der farbigen Zwischenkulturen

Nr.	Kulturen	Bemerkungen
1	Phacelia	
2	Rübsen	
3	Senf	
4	Inkarnatklees	z.B. Landsberger Gemenge
5	Guizotia	Ramtillkraut / Gingellikraut
6	Ölrettich	
7	Wicken	
8	Sommererbsen	
9	Buchweizen	
10	Sonnenblumen	
11	Mischungen der obigen Kulturen	Mindestens 50% der Mischung aus den oben genannten Zwischenkulturen.
12	Blühstreifenmischungen	

²⁸ [DE_Bekaempfungsschwellen.pdf](#)



LQ-Beiträge

- Keine Kombination mit BFF Typ Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge
- Keine Kombination mit der Massnahme 5.2.2 „Blumenstreifen und -fenster“
- **Bei knappen finanziellen Mitteln des Projektes können die zusätzlich möglichen Beiträge eines Betriebes reduziert oder falls nötig auf jene vom Vorjahr beschränkt werden! Ein Anspruch auf zusätzliche Beiträge besteht somit im Fall von erschöpften Finanzmitteln nicht.**

		Beitrag	Bonus
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	2.5 Fr./Are	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen:

Keine.



5.3.4 Ackerflorstreifen

Beispiele

- Förderung der Farbenvielfalt im Ackerbaugebiet durch Ackerflorstreifen mit typischen Ackerblumen als bedeutende Kulturlandschaftselemente mit hohem Symbolwert entlang von Getreidefeldern.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Einsaaten von Ackerbegleitflora in die Getreidefelder (nur Randstreifen), Entschädigung Ertragsausfall, Verzicht auf Rationalisierung.

Massnahmenkriterien

- 1-6 Meter breite Einsaaten von standortgemässen, einjährigen Ackerblumen in die Getreidefelder (Randstreifen in Bewirtschaftungsrichtung auf gesamter Feldlänge):
 - Klatschmohn, Kornrade und Kornblumen
 - Direkt an Wege grenzend (Güterwege, Wanderwege, etc.). Ein Wiesenstreifen zwischen Acker und Weg ist zulässig.
- Keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Ackerflorstreifen. Ausnahme: Beseitigung von Problemunkräutern durch Einzelstockbehandlung.
- Die eingesäte Ackerbegleitflora muss vor der Ernte des Getreidefeldes blühen
- **Die Zwischenkulturen sollten bereits bei der jährlichen LQB-Erfassung angegeben werden. Falls die Einsaat nicht stattgefunden hat (oder es nicht möglich war), kann dies bis Ende August bei der Trägerschaft gemeldet werden.**

Bewirtschaftungshinweis

- Jährliche Erfassung nötig, da die Kulturen wandern/variiieren
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck empfohlen

LQ-Beiträge

- Die Massnahme ist nicht mit BFF kombinierbar
- Einsaaten auf dem Ackerschonstreifen sind nicht erlaubt
- Keine Kombination mit der Massnahme 5.2.2 „Blumenstreifen und -fenster“
- **Bei knappen finanziellen Mitteln des Projektes können die zusätzlich möglichen Beiträge eines Betriebes reduziert oder falls nötig auf jene vom Vorjahr beschränkt werden! Ein Anspruch auf zusätzliche Beiträge besteht somit im Fall von erschöpften Finanzmitteln nicht.**

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	25 Fr. / Are	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.



5.4 Rebbau

Hinweis: Im Rebbau sind auch Massnahmen aus den übrigen Kapiteln möglich.

5.4.1 Blumenstreifen im Rebbau

Beispiele

- Schmale Wildblumenstreifen im Rebbau entlang von Wander- und Velowegen als farbige Elemente.
- Die Blumenstreifen werden möglichst extensiv bewirtschaftet, später Schnitzeitpunkt, damit das Hauptziel – ein ständiges Blütenangebot im Rebbau – erreicht werden kann.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuanlegen von Wildblumenstreifen (die sehr schmalen Blumenstreifen müssen meist von Hand angesät werden).
- **Wiederkehrende Massnahme:** Erhalt der neu angelegten oder bestehenden Wildblumenstreifen, Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Intensivierung.

Erhebungskriterien

- Der Blumenstreifen befindet sich auf der Rebfläche und grenzt an eine für die Öffentlichkeit zugängliche Durchgangs- oder Güterstrasse resp. einen Rad- oder Wanderweg an.
- Der Blumenstreifen weist (möglichst viele und verschiedene) farbig blühende Blumen auf und grenzt sich dadurch optisch von der restlichen Grünfläche ab (keine gewöhnlichen Intensiv-Wiesenarten).
- Breite mindestens 50 cm
- Die Flächen werden erst nach dem Verblühen der Blumen frühestens zum Schnitzeitpunkt der Extensiven Wiesen in der entsprechenden Zone gemäht (mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich).
- Keine Düngung, kein Mulchen
- Bei der Neuansaat ist eine einheimische und standortgerechte Saatmischung oder Schnittgutübertragung anzuwenden.
- Die Trägerschaft entscheidet über die konkrete Ausgestaltung (Artenzusammensetzung, Ort der Massnahme, ...).

Bewirtschaftungshinweise

- Invasive Neophyten werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.
- Die Bewirtschaftung wird so ausgerichtet, dass die von der Trägerschaft gewünschte Ausgestaltung erreicht wird.



LQ-Beiträge

- Es ist keine Kombination mit Biodiversitätsbeiträgen gemäss DZV (z.B. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) oder GAöL möglich.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ²⁹	-
	Wiederkehrende Massnahme	1 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.

²⁹ Bis zu einem Maximalansatz von 1 Fr./Laufmeter.



5.5 Biotope und Sonderstandorte

5.5.1 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen

Beispiele

- Förderung von vielfältigen Blumenwiesen als farbiges Landschaftselement indem bestehende Biodiversitätsförderflächen (BFF) so aufgewertet werden, dass längerfristig die BFF-Qualitätsstufe II erreichen.
- Neuanlegen von BFF an dafür geeigneten Stellen (z.B. Wiederaufnahme der traditionellen Streuebewirtschaftung).
- Auf den Rebflächen, insbesondere an den Böschungen der Erdterrassen wird eine möglichst grosse Vielfalt an blühenden Pflanzen angestrebt.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Aufwerten von bestehenden BFF oder ehemals wertvollen Flächen

Erhebungskriterien

- **Wichtig:** Die Beurteilung der Flächen und die Ausgestaltung der Aufwertungsmassnahmen haben in Zusammenarbeit mit dem ANJF und dem LZSG zu geschehen. Die Umsetzung ist mit dem lokalen Vernetzungsprojekt zu koordinieren.
- Eine Neuanlage resp. Aufwertung kann nur bei dafür geeigneten Standortverhältnissen realisiert werden. Für die Beurteilung der Aufwertungsmassnahmen wird daher eine Fachperson beigezogen. Die Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.
- Aufwertungen oder Neuanlage sind für Biodiversitätsförderflächen nach DZV Art. 55 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, e und n oder analog für die gleichen Typen nach GAöL möglich³⁰.
 - Die Flächen weisen entsprechendes Aufwertungspotenzial auf.
 - Sie sind bereits oder werden nach erfolgter Aufwertung bis zum Vertragsende als entsprechende BFF angemeldet und bewirtschaftet.
 - Die Anforderungen an die Biodiversitätsförderfläche richten sich nach der DZV Anhang 4 resp. dem GAöL.
 - Bemerkung: Die Flächentypen Waldweiden, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstammobstbäume und Waldrand (nach GAöL) werden in den entsprechenden anderen LQB-Massnahmen berücksichtigt.
- Die Neuanlage/Aufwertung einer Biodiversitätsförderfläche soll zum Ziel haben, dass nach 8 Jahren mindestens 3 Arten gemäss Artenliste DZV Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe II vorhanden sind.
- Einbringen einer standortangepassten Blumenvielfalt durch Schnittgutübertragung nahegelegener geeigneter Spenderflächen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch einheimische und standortgerechte Saatmischungen.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Flächen werden mindestens bis zum Ende der laufenden Vertragszeit angepasst bewirtschaftet, um die Blumenvielfalt langfristig zu erhalten. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Anforderungen der entsprechenden Biodiversitätsförderflächen nach DZV Anhang 4 resp. GAöL.

³⁰ Dazu zählen folgende Typen: Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.



- Im Rebberg muss oft Hydrosaat angewendet werden, um ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erhalten, insbesondere bei einer Neuterrassierung sinnvoll.
- Die Fläche wird nötigenfalls ausgezäunt.
- Kein Eintrag von Düngern.

LQ-Beiträge

- Es ist keine Kombination dieser Massnahme mit GAöL-Rückführungsflächen möglich.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³¹	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	4.5 – 18 Fr./a	15.95 – 17 Fr./a
Mögliche Vernetzungsbeiträge	5 - 10 Fr./a	

³¹ Bis zu einem Maximalansatz von 100 Fr./a.



5.5.2 Steinhaufen als Trockenbiotop

Beispiele

- Erstellen von Steinhaufen für Reptilien, Wiesel etc. Sie sind ein wesentliches Strukturelement in Wiesen und Weiden und tragen zur Vielfalt bei.
- In vielen Rebbergen fallen regelmässig Steine an. Anstatt diese zu vergraben oder sonst zu entsorgen können an Stellen, die nicht für die Bewirtschaftung der Reben benötigt werden, Steinhaufen erstellt werden.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Erstellen von Steinhaufen als Trockenbiotop.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege der Steinhaufen, Offenhaltung, Entschädigung für Ertragsausfall und Verzicht auf Intensivierung.

Erhebungskriterien

- Der Beitrag gilt für Steinhaufen, die als Trockenbiotop angelegt wurden, nicht für gewöhnliche Lesesteinhaufen und -wälle.
- Die Massnahme sollte an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.)
- Mindestens 4 m² gross.
- Mindesthöhe 50 cm. Auch Steinlinsen mit 50 cm Tiefe möglich.
- Für die Erstellung und Pflege ist die Anleitung "Steinhaufen" von BirdLife zu berücksichtigen³². Für Steinlinsen empfiehlt sich die Anleitung der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz³³.
- Es sind Steine aus der Region (kein Bauschutt) zu verwenden.

Bewirtschaftungshinweise

- Steinhaufen sollen frei von Gehölzen gehalten werden und ausreichend besonnt sein (auch Standort am Waldrand möglich)

LQ-Beiträge

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme (pauschal)	200 Fr./Stk.	-
	Wiederkehrende Massnahme	30 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Können als Strukturelement von BFF angerechnet werden!

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

³² <http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/steinhaufen.pdf>

³³ http://www.karch.ch/files/content/sites/karch/files/Doc%20C3%A0%20t%C3%A9%20C3%A9%20charger/Praxismerkblatt_Kleinstruktur%20Steinlinsen.pdf



5.5.3 Stehende Kleinstgewässer

Beispiele

- Stehende Kleinstgewässer (Tümpel, kleine Weiher, Quellaufstösse etc.) als Strukturelemente innerhalb der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Die Feuchtbiotope sind Lebensraum für zahlreiche Tiere und erhöhen damit das Landschaftserlebnis

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Erstellen und Aufwerten von Kleinstgewässern.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmässige Pflege von Kleinstgewässern vor Verlandung oder Verbuschung, Entschädigung für Ertragsausfall und Bewirtschaftungerschwernis.

Erhebungskriterien

- Nur stehende Kleinstgewässer im Sinne von Weiher / Tümpel / etc., welche als Strukturelement gesehen werden können, fallen unter diese Massnahme. Entwässerungsgräben, Fliessgewässer inkl. deren Pufferstreifen oder dessen ausgeschiedene Gewässerräume³⁴ werden nicht unterstützt!
- Die Gewässer und dazu gehörenden Uferbereiche (Schilf-, Rietgürtel, etc.) dürfen nicht landwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzt werden, keine Schwimm- oder Badeteiche.
- Die offene Wasserfläche beträgt rund 5 bis 30 m² (auch temporär).
- Flächen, die grösser als 1 Are sind (Wasserfläche inkl. 3 m düngerefreier Vegetationsgürtel), müssen von der Nutzungsart ausgeschieden und als Code 0904) angemeldet werden!
- Das Kleinstgewässer sollte sich (sofern möglich) an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort befinden (nahe Wanderweg, etc.)
- Neuanlagen und Aufwertungen von Kleinstgewässern:
 - Es ist der Trägerschaft ein Gesuch mit Kostenschätzung einzureichen.
 - Baubewilligung durch die Gemeinde nötig
 - Kleinstgewässern auf Naturschutzflächen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde resp. des ANJF
 - Planung und Umsetzung sollte koordiniert mit dem lokalen Vernetzungsprojekt erfolgen
 - Neue Kleinstgewässer sind ohne Folie anzulegen

Bewirtschaftungshinweise

- Angestrebter Zielzustand: Die Vegetation um das Gewässer besteht aus einem Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.
- Es ist die Anleitung "Pfüten und Tümpel" von BirdLife zu berücksichtigen³⁵.
- Der Pufferstreifen um den Tümpel oder Teich beträgt 6 m und muss entsprechend bewirtschaftet werden. Der Uferbereich wird regelmässig gepflegt, sodass das Gewässer nicht verbuscht oder verlandet.

³⁴ Nach Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20) Art. 36a.

³⁵ <http://www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempel.pdf>



- Die Pflege von Gehölzen erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.
- Invasive Neophyten um das Gewässer werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.

LQ-Beiträge

- Angrenzende Gehölze können als entsprechende Massnahme aus dem Kapitel 5.1 Gehölze angemeldet werden.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LOB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³⁶	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Können als Strukturelement von Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden!

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	

³⁶ Bis max. 1'000 Fr. pro Objekt



5.5.4 Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel

Beispiele

- Grosse Felsen oder Findlinge sowie Nagelfluhbüchel in Bergsturzgebieten sind ein besondere Strukturelemente in den höheren Lagen der Voralpen und prägen das Landschaftsbild genauso wie Einzelbäume oder Sträucher.

Beitragsberechtigten Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Entschädigung für die Bewirtschaftungserschwerung durch Felsen, Findlinge und Büchel, Freihalten dieser Strukturelemente von Gehölzeinwuchs.

Hinweis: Einzelne Felsen stellen eine Behinderung dar und können als Strukturelement gesehen werden. Felsbänder, Kuppen und ähnliche grössere Objekte gelten als geologische Formationen (siehe 5.5.5), da sie nicht nur Strukturelemente sind, sondern teilweise von den Flächen ausgetrennt wurden.

Grossflächige Bergsturzareale mit zahlreichen Felsen und Bücheln stellen ein besonderes Hindernis dar. Im Molasse-Berggebiet sind die Felsen teilweise mit einer dünnen Humusschicht bedeckt. Der nackte Fels ist nicht immer sichtbar.

Erhebungskriterien

- Mindestgrösse von 1m³.
- Der Fels oder Findling ist von mindestens einer Seite frei sichtbar, ausser bei historischen Felssturzgebieten, wo sich eine dünne Humusschicht auf den Felsen gebildet hat.
- Es sind maximal 20 Objekte pro ha der Parzelle anrechenbar
- Diese Massnahme ist **nur auf LN** und nicht im Sömmerungsgebiet anwendbar!

Bewirtschaftungshinweise

- Freihalten der Strukturelemente von Gehölzeinwuchs. Einzelne wertvolle Sträucher oder Bäume bei resp. auf dem Fels können jedoch belassen werden.

LQ-Beiträge

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	10 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.



5.5.5 Geologische Formationen sichtbar machen

Beispiele

- Felsbänder, Kuppen, Nagelfluhformationen, grosse Felsblöcke, typische Karsterscheinungen wie Schrattenfelder und Dolinen, oder ähnliche landschaftlich prägende Formationen sichtbar machen und damit der Bevölkerung die Besonderheiten der Landschaft aufzeigen.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Einmaliges Entfernen von Gehölzen, um die Formation sichtbar zu machen.

Hinweis: Einzelne Felsen, Findlinge und Büchel werden als Strukturelemente innerhalb der LN in Massnahme 5.5.4. berücksichtigt.

Erhebungskriterien

- Die freizustellende geologische/geomorphologische Formation muss sich auf der Betriebsfläche von am LQB-Projekt teilnehmenden Landwirten befinden.
- Die Formation ist im kantonalem Geotopinventar oder in einer komm. Schutzverordnung aufgenommen. Ausnahmen bedürfen der Rücksprache mit der Trägerschaft.
- Massnahme sollte an einem für die Bevölkerung zugänglichen Ort erfolgen (nahe Wanderweg, etc.).
- Beitragsberechtigt ist lediglich das Freistellen der Formationen von Gehölzen.
- Im Wald befindende Objekte inkl. Freistellungen, die einer Waldbewirtschaftung gleich kommen, sind von LQB ausgeschlossen!
- Die Waldfeststellung und Schlaganzeichnung erfolgt durch den örtlichen Forstdienst (Revierförster). Es muss daher vorgängig immer Kontakt mit dem Forstdienst aufgenommen werden.

Bewirtschaftungshinweise

- Das Objekt darf nicht durch Gehölze oder Stauden einwachsen.

LQ-Beiträge

- Der Förster ermittelt den Aufwand für das Freistellen der Formation.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ³⁷	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.

³⁷ Bis zu einer Obergrenze von 100 Fr./a.



5.5.6 Erstellen von traditionellen Tristen

Beispiele

- Tristen wurden einst aus Platzmangel für die Lagerung von Streue erstellt
- Der Tristenbau ist ein altes traditionelles Handwerk das in Vergessenheit zu geraten scheint
- Tristen prägen das Landschaftsbild und erhöhen die Erlebnisqualität
- Tristenbau als Massnahme zur Pflege abgelegener Streueflächen

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Mähen von Streueflächen und Erstellen von Tristen zur Lagerung des Schnittguts

Erhebungskriterien

- Die Triste befindet idealerweise sich an einem Wanderweg oder an einsichtiger Lage.
- Sie ist mind. 2 m hoch und in traditioneller Bauweise, fachgerecht erstellt.
- Es wird ausschliesslich Streue als Material verwendet. In Gebieten, wo dies typisch ist, kann auch Heu verwendet werden.
- Die Triste steht max. 100 m vom Herkunftsort des Schnittguts entfernt.
- Auf NHG-Flächen wird der Standort vorgängig mit dem ANJF abgesprochen.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Triste bleibt mind. über einen und max. über zwei Winter bestehen, wird anschliessend abgebaut.
- Wildschäden werden nicht entschädigt.

LQ-Beiträge

- Max. 5 Tristen pro Betrieb und Jahr anrechenbar.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	200 Fr./Stk.	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.



5.6 Bauliche Elemente

5.6.1 Attraktive Gestaltung des Hofareals

Beispiele

- Die landwirtschaftlichen Gebäude, deren Einbettung in die Landschaft, der Bauerngarten, Fassadenbegrünung oder Blumen am Haus prägen das Bild der Landschaft, den Tourismus, sowie das Image der Landwirtschaft.

Hinweis: Maiensässe und **Alpsiedlungen** werden hier nicht berücksichtigt. Dafür sind separate Massnahmen definiert: 5.6.8 *Umgebungspflege von traditionellen Maiensässsiedlungen* resp. 5.7.1 *Attraktive Alpsiedlungen*

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- Wiederkehrende Massnahme:** Jährliche Zusatzaufwände zur ansprechenden Gestaltung des Hofareals.

Erhebungskriterien

- Diese Massnahme kommt in der Regel auf dem Hofareal (Hofraum gemäss LBV) zu tragen und betrifft nur die landwirtschaftlich genutzten Strukturen.
- Grundvoraussetzung: "Ordnung" auf dem Hofareal: Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutztes Baumaterial um den Hof herum. Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern. Keine räumlich stark verstreute Lagerung von Silageballen resp. Lagerung zerstreut auf dem Feld.
- Es werden mindestens 2 Hofelemente aus der unten stehenden Liste erfüllt.
- Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche bereits umgesetzt sind.
- Die Trägerschaften können die Liste in Absprache mit dem Landwirtschaftsamt erweitern, eingrenzen oder regionaltypische Ausprägungen davon vorgeben.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Landwirte können während der Projektzeit einzelne Massnahmen wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.
- Sach- und sinngemässe Pflege und Erhalt der Elemente.

LQ-Beiträge

- Ab mind. 2 Hofelementen wird ein jährlicher Pauschalbeitrag entrichtet.
- Jedes weitere Element erhält einen Zusatzbeitrag bis max. 300 Fr.
- Der Beitrag wird nur einmal pro Betrieb gewährt.
- Der Beitrag der angemeldeten Hofelemente kann nicht mit Beiträgen für Massnahmen wie Feldbäume (5.1.1), Brunnen (5.6.4) etc. kumuliert werden.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	200 Fr.	0 - 300 Fr. ³⁸

³⁸ 3 Hofelemente: Zusatzbeitrag von 100 Fr (total 300 Fr.).
4 Hofelemente: Zusatzbeitrag von 200 Fr (total 400 Fr.).
5 oder mehr Hofelemente: Zusatzbeitrag von 300 Fr (total 500 Fr.).



Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.

Liste Hofelemente

Nr.	Hofelement	Mindestanforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	> 0.5 Are mit Gemüse und/oder Blumen bepflanzt. Keine Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" resp. "Watch List" ³⁹
2	Fassadenbegrünung	Mindestens 1 Hauptgebäude (Wohngebäude oder Stall) ist von einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen umrandet.
3	Markanter Hofbaum	Markante Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal (max. 20 m von einem Betriebsgebäude entfernt). Keine neugepflanzten Kleinbäume.
4	Hofbrunnen	Wasserführender und fester Hofbrunnen aus Stein, Beton oder Holz auf dem Hofareal, der z.B. früher als Tränke für die Tiere gebraucht wurde.
5	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z.B. fester Freilaufstall).

³⁹ Siehe dazu: <http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html>



5.6.2 Trockensteinmauern und Trockensteinbauten

Beispiele

- Natursteinmauern in Weiden oder zur Abgrenzung von Parzellen resp. als Besitzungsgrenze.
- Trockensteinmauern als Grenze zwischen Weiden und Wald oder zwischen Heim- und Sömmerungsweiden.
- Trockensteinbauten als Stützmauern in terrassierten Rebbergen
- Natursteinmauern an Dolinen im Sömmerungsgebiet.
- Trockensteinbauten als Zeugnisse historischer Bewirtschaftung

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Entschädigung des Aufwandes für die Pflege der Trockensteinmauern, Verzicht auf Rationalisierung durch Entfernen der Strukturen.

Hinweis: Neuerstellung oder aufwändige Wiederinstandstellung von Trockensteinmauern können nicht über LQB unterstützt werden. Dafür sind im Rahmen von Aufwertungsprojekten Beiträge von Natur- oder Heimatschutzorganisationen möglich.

Erhebungskriterien

- Beitragsberechtigt sind intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauern aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm, maximaler Gehölzbewuchs 10%. Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und z.T. auch wünschenswert. Eine dichte Bestockung wird jedoch nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze.
- Absprache mit Revierförster bei der Pflege von Mauern entlang von Waldrändern
- Absprache mit der Gemeinde bei Mauern, die in der kommunalen Schutzverordnung als Schutzobjekt aufgeführt ist oder bei Mauern innerhalb von geschützten Hecken

Bewirtschaftungshinweise

- Vegetation so zurückhalten, dass die Mauer nicht verbuscht und nicht durch Wurzelwerk gefährdet ist. Heckensträucher entlang von Mauern müssen zurückgeschnitten werden.
- keine Herbizideinsätze oder Abflammen.
- Jährliche Pflege: Entfernen von Gehölzen und Bäumen auf Mauer, jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen.
- Für kleinere Reparaturen sind vor Ort vorkommende Steine zu verwenden.



LQ-Beiträge

- Der Beitrag ist identisch für LN und Sömmerungsgebiet.
- Bei Grenzmauern Abgeltung gemäss im Grundbuch eingetragener Unterhaltspflicht

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme (Neuerstellung und aufwändige Reparaturen)	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	1 Fr./lm	

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Hinweis: Wird ein Pufferstreifen von mind. 50 cm eingehalten, können Trockensteinmauern als BFF oder als Strukturelement von BFF angerechnet werden!

	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II
Mögliche Biodiversitätsbeiträge	-	-
Mögliche Vernetzungsbeiträge	-	



5.6.3 Holzlattenzäune

Beispiele

- Holzlattenzäune bei Viehweiden, entlang von Strassen und Grundstücksgrenzen
- Holzlattenzäune rund um das Hofareal
- Holzlattenzäune im Sömmerungsgebiet

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Neuerstellung von traditionellen Holzlattenzäunen.
- **Wiederkehrende Massnahme:** Unterhalt der traditionellen Holzlattenzäune, Entschädigung Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten und Verzicht auf Rationalisierung durch Entfernen der Dauerzäune.

Erhebungskriterien

- Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Hecken und Waldrändern (dort sind aus Sicht des öffentlichen Interesses – Jagd & Waldbau - keine festen Zäune erwünscht).
- Unbehandeltes Holz
- Kein Stacheldraht oder Maschendraht
- Traditionelles Erscheinungsbild
- Unterschieden werden zwei beitragsberechtigte Zauntypen:
 - Holzzaun mit Querlatten: zwei oder drei Querlatten⁴⁰
 - Traditioneller Walserzaun, Steckenzaun/-hag

Bewirtschaftungshinweise

- Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z.B. Wiederbefestigen loser Querlatten)
- Für die Neuerstellung vorzugsweise Holz aus lokaler Produktion verwenden

LQ-Beiträge

- Neu erstellte Holzzäune dürfen in den folgenden zwei Projektperioden nicht wieder zur Neuerstellung angemeldet werden.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme (pauschal)	20 Fr./lm	-
	Wiederkehrende Massnahme	2 Fr./lm	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.

⁴⁰ Bis 2015 war auch eine Querlatte möglich. Bereits angemeldete Zäune wird die Bestandesgarantie gewährt.



5.6.4 Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen

Beispiele

- Gepflegte Brunnen und Weidetröge auf Weiden, bei Ställen oder am Wegrand
- Badewannen werden durch Holz-, Beton- oder Natursteintröge ersetzt.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Pflege der Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen oder –tröge

Massnahmenkriterien

- Der Brunnen oder Trog ist gepflegt, funktionsfähig und enthält fliessendes oder stehendes Wasser.
- Nur feste Brunnen, keine mobilen Lösungen.
- Der Brunnentrog ist aus einem unbehandeltem Holzstamm oder Holzbrettern, Beton oder Naturstein gefertigt.
- Der Brunnen muss einen landwirtschaftlichen Nutzen aufweisen:
 - Viehtränke in Weiden
 - Wasserstelle in Rebbergen
 - Viehtränke oder Wasserstelle beim Hof
- Nicht für Sömmerungsbetriebe anmeldbar.

Bewirtschaftungshinweis

- Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, Trog sauber halten, Algen entfernen.
- Sofern nötig, werden die Brunnen regelmässig ausgemäht.
- Morast rund um den Brunnen soll vermieden werden.
- Ordentlicher Zu- und Abfluss mit verdeckten Leitungen.

LQ-Beiträge

- Pro Betrieb können maximal fünf Brunnen oder Tröge angemeldet werden.
- Nicht kumulierbar mit dem Element Hofbrunnen resp. Brunnen der Massnahmen 5.6.1 und 5.7.1

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	50 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.



5.6.5 Umgebungspflege von Streuhütten

Beispiele

- Traditionelle Hütten in Streueflächen zur Lagerung von "Streue". Heute kaum mehr genutzt, sind sie jedoch immer noch ein kulturelles Erbe und prägen die Streueflächen massgebend.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Ausmähen der Streuhütten sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen. Entschädigung für Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Anrechenbar für traditionelle Streuhütten, die zur Einlagerung von Streue verwendet wurden und innerhalb einer ausgeschiedenen oder ehemaligen Streuefläche liegen.
- Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes oder zumindest für dessen Unterhalt zuständig ist.
- Das Gebäude weist einen traditionellen Charakter auf.
- Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf (z.B. kein Wohnraum)
- Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Streuhütte müssen gewährleistet sein. Fassade und Dach sind intakt.
- Keine grösseren Gehölze, welche direkt aus dem Fundament wachsen. In der Nähe stehende Einzelbäume (inkl. Spalier) und Sträucher sind erlaubt.

Bewirtschaftungshinweise

- Säuberungsschnitt bis direkt an die Hütte im gleichen Rhythmus wie die Bewirtschaftung der dazugehörigen Parzelle.
- Das Fundament der Hütten wird vor einwachsenden Gehölzen freigehalten.

LQ-Beiträge

- Einzelbäume oder -sträucher bei Streuhütten erhalten ebenfalls Beiträge der Massnahme 5.1.1 *Einheimische Feldbäume* oder 5.1.2 *Einzelsträucher*.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.



5.6.6 Umgebungspflege von Rebhäuschen

Beispiele

- Traditionell, auf der Rebfläche stehende Häuschen zur Lagerung von Werkzeug und Bewirtschaftungsgegenständen.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Ausmähen der Rebhäuschen sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen. Entschädigung Ertragsausfall und Verzicht auf Rationalisierung.

Erhebungskriterien

- Es werden nur traditionelle, regionaltypische Rebhäuschen unterstützt, bei denen die Umgebung naturnah gepflegt wird und welche mehrheitlich rebbaulich genutzt sind (als Geräteschopf etc.). Rebhäuschen, deren Hauptnutzung nicht rebbaulich ist (als Partyraum etc.), sind von dieser Massnahme ausgeschlossen.
- Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes oder zumindest für dessen Unterhalt zuständig ist.
- Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Rebhäuschen müssen gewährleistet sein. Fassade und Dach sind intakt.
- Keine grösseren Gehölze, welche direkt aus dem Fundament wachsen. In der Nähe stehende Einzelbäume (inkl. Spalier) und Sträucher sind erlaubt.
- Die Fläche der Rebhäuschen darf maximal 12 m² betragen.

Bewirtschaftungshinweise

- Säuberungsschnitt bis direkt ans Rebhäuschen.
- Das Fundament der Hütten wird vor einwachsenden Gehölzen freigehalten.

LQ-Beiträge

- Der Beitrag wird nur für bestehende, traditionelle Rebhäuschen ausgerichtet.
- Einzelbäume oder -sträucher bei Rebhäuschen erhalten ebenfalls Beiträge der Massnahme 5.1.1 *Einheimische Feldbäume* oder 5.1.2 *Einzelsträucher*.

		Basisbeitrag	Bonus
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen:

Keine.



5.6.7 Umgebungspflege von Bienenhäuschen

Beispiele

- Selbst bewirtschaftete Bienenhäuschen oder einem Imker zur Verfügung gestellter Standort für ein festes Bienenhaus.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Ausmähen des Bienenhäuschens sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen, naturnahe Umgebungspflege. Entschädigung für Verzicht auf Rationalisierung.
-

Erhebungskriterien

- Festes Bienenhaus, keine mobilen Kästen
- Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Bienenhäuschen müssen gewährleistet sein. Fassade und Dach sind intakt.
- Kantonal registrierter Bienenstandort, mit aktiv bewirtschafteten Bienenständen (mind. ein Volk).
- Keine grösseren Gehölze, welche direkt aus dem Fundament wachsen. In der Nähe stehende Einzelbäume (inkl. Spalier) und Sträucher sind erlaubt.
- Geeigneter Standort für Bienenhaltung mit naturnaher Umgebung, entsprechenden Strukturen (z.B. Windschutz) und Blütenangebot.

Bewirtschaftungshinweise

- Jährlicher Säuberungsschnitt bis direkt ans Bienenhäuschen.
- Das Fundament der Hütten wird vor einwachsenden Gehölzen freigehalten.
- Regelmässiges Blütenangebot (z.B. Blumenwiesen, Wildbeerensträucher, Weidearten) in der nahen Umgebung pflegen und gewährleisten

LQ-Beiträge

- Einzelbäume oder -sträucher bei Bienenhäuschen erhalten ebenfalls Beiträge der Massnahme 5.1.1 *Einheimische Feldbäume* oder 5.1.2 *Einzelsträucher*.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme		-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

Keine.



5.6.8 Umgebungspflege von Maiensäss-Siedlungen

Beispiele

- Traditionell genutzte Maiensässe als Zwischenstufe zwischen Heim- und Alpbetrieb

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Naturnahe Umgebungspflege der traditionellen Maiensässe sowie Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen, Aufrechterhalten der landwirtschaftlichen Nutzung.

Erhebungskriterien

- Traditionelle Maiensäss-Siedlung mit Wohnbereich / Herdstelle und Stall in der Maiensässstufe (zwei Gebäude, oder kombiniert in einem).
- Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes oder zumindest für dessen Unterhalt zuständig ist.
- Das Gebäude weist einen traditionellen Charakter auf.
- Die naturnahe Pflege des Umschwungs und der Unterhalt der Gebäude müssen gewährleistet sein. Fassade und Dach sind intakt und die Gebäude lassen sich sachgemäss nutzen.
- Keine grösseren Gehölze, welche direkt aus dem Fundament wachsen. In der Nähe stehende Einzelbäume (inkl. Spalier) und Sträucher sind erlaubt. Keine ungenutzten Maschinen, Schrott etc.
- Das Maiensäss wird mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt
- Maienberge sind von den Projektträgerschaften vor Projektstart zu bezeichnen.

Bewirtschaftungshinweise

- Säuberungsschnitt bis direkt an die Hütte im gleichen Rhythmus wie die Bewirtschaftung der dazugehörigen Parzelle.
- Das Fundament der Hütten wird vor einwachsenden Gehölzen freigehalten.
- Die Gebäude werden regelmässig unterhalten.

LQ-Beiträge

- Einzelbäume oder -sträucher bei Maiensässen erhalten ebenfalls Beiträge der Massnahme 5.1.1 *Einheimische Feldbäume* oder 5.1.2 *Einzelsträucher*.
- Der Beitrag wird nur für bestehende, traditionelle Maiensässe ausgerichtet.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./Stk.	-

Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen

keine



5.7 Sömmerung

5.7.1 Attraktive Alpsiedlungen

Beispiele

- Die alpwirtschaftlichen Gebäude prägen das Bild der Alpen sowie das Image der Alpwirtschaft.
- Auf die sogenannte Stofelordnung (Umgebungspflege direkt um die Alpsiedlungen/-zimmer) wird im Kanton SG besonderen Wert gelegt. Diese ist umso aufwändiger je mehr Tiere regelmässig in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen gemolken oder eingestallt werden.
- Erholungssuchenden wird das ungestörte Verweilen im Bereich der Alpsiedlungen oder an Aussichtsplätzen ermöglicht.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Jährliche Zusatzaufwände zur Pflege und attraktiven Gestaltung der Umgebung der Alpgebäude

Erhebungskriterien

- Diese Massnahme ist für jeden einzelnen **alpwirtschaftlich genutzten** Alpbetrieb resp. Alpzimmer oder Stofel einer Alp anrechenbar (mindestens aus genutzter/bewohnter Hütte und Stall bestehend).
Ausnahmen:
 - Bei reinen Schafalpen (rund 30 Betriebe im Kanton SG) wird kein Stall vorausgesetzt. Es sind nur vom Alppersonal bewohnte Alphütten anrechenbar.
 - Heimbetriebsnahe Alpbetriebe: Falls der Alpbetrieb resp. Alpzimmer oder Stofel keine Wohnmöglichkeit aufweist, dann kann der Hauptstall resp. das Hauptökonomiegebäude der Alp als Alpsiedlung angegeben werden (Ausnahme ist einmal pro Bestösser resp. Alpzimmer anwendbar).
- Als Grundvoraussetzung müssen neben den **Bedingungen für die Sömmerungsbeiträge** folgende Anforderungen erfüllt sein:
 - "Ordnung" auf dem Alpbetrieb: keine ungenutzten Maschinen, Schrott, Zaun- oder Baumaterial; keine ungeordneten Deponien von Schutt, Weideputzete etc.
 - Saubere Vorplätze
 - Keine Verunkrautung der Flächen in Hüttennähe (z.B. Blackenläger) durch regelmässige Weidepflege und Unkrautbekämpfung durch Mähen oder Einzelstockbehandlung
 - Düngerlagerung nahe beim Alpgebäude, Miststock auf der Mistplatte
- Beitragsberechtigt sind lediglich Elemente, die bereits umgesetzt sind.
- Die Trägerschaften können die Liste eingrenzen.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Alpbetriebe können während der Projektzeit einzelne Elemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.
- Sach- und sinngemässe Pflege und Erhalt der Elemente



Liste Elemente attraktive Alpsiedlungen/-zimmer

Nr.	Elemente	Mindestanforderungen
1	Genutzter Alpstall	Es zählen nur die regelmässig genutzten Grossviehplätze ⁴¹ in den zum Alpbetrieb gehörenden Ställen, z.B. zum Melken oder regelmässigen Einstallen (ausschliessliche Nutzung als Krankenstall genügt nicht)
2	Brunnen	Sauberer, Wasser führender und als Viehtränke genutzter Brunnen in unmittelbarer Umgebung der Alpgebäude
3	Lawinenschutzkegel	Verbauungen aus Natursteinen
4	Traditioneller Zaun oder Trockensteinmauer um Alpsiedlung	Traditioneller Zaun aus unbehandeltem Holz oder Trockensteinmauer zur Umzäunung der Alpsiedlung, mind. 20 m
5	Ausgezäunter Vor- oder Aussichtsplatz	Nicht beweideter, fest ausgezäunter und ausdrücklich für Besucher zugänglicher Platz innerhalb der Alpsiedlung oder an einem Aussichtspunkt mit Sitzmöglichkeit zum Verweilen
6	Ausgezäunte Heuwiese	Fest ausgezäunte oder von Steinmauern umgebene Heufläche, mind. 1x jährlich gemäht, zur Zufütterung der eingestellten Tiere bei Schneeeinbruch; mit BLW-Code 0935 angemeldet

LQ-Beiträge

- Element Nr. 1 kann mehrfach gezählt werden, pro genutztem Stall mit eigener Gebäudenummer.
- Elemente Nr. 2 bis 6 können nur einfach gezählt werden.
- Der Beitrag der angemeldeten Elemente kann nicht mit Beiträgen für Massnahmen wie Trockensteinmauern (5.7.2) etc. kumuliert werden. Ausnahme: Element ausgezäunte Heuwiese kann mit Trockenmauer resp. Holzlattenzaun kumuliert werden.
- Der Beitrag ist pro Alpsiedlung einmal anwendbar.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme <ul style="list-style-type: none"> • Element 1 • Elemente 2 bis 7 	50 - 150 Fr./Stall ⁴² 50 Fr./Element	

⁴¹ Grossviehplatz: Tierplatz umgerechnet nach GVE in Grossviehplätze (Kühe, Jungvieh, Ziegen, Milchschafe, Schweine etc.)

⁴² Fr. 50.- pro kleinem Stall (< 30 regelmässig genutzte Grossviehplätze)

Fr. 100.- pro mittlerem Stall (ab 30 regelmässig genutzte Grossviehplätzen)

Fr. 150.- pro grossem Stall (ab 60 regelmässig genutzte Grossviehplätzen)



5.7.2 Trockensteinmauern

Analog LN siehe Massnahme 5.6.2 „Trockensteinmauern und Trockensteinbauten“

5.7.3 Holzlattenzäune

Analog LN siehe Massnahme 5.6.3 "Holzlattenzäune"

5.7.4 Sanieren und Auszäunen von Kleingewässern

Beispiele

- Offene Wasserfläche von naturnahen Stillgewässern, Tümpeln und Quellaufstößen durch einmalige Sanierungen erhalten oder bei verlandeten Seeli wieder öffnen
- Dem Einwachsen durch Gehölze und der Verunkrautung entgegenwirken
- Ufervegetation durch Auszäunen vor zu starker Beweidung schützen

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleingewässern, Auslichtung der Uferbereiche
- **Wiederkehrende Pflegemassnahme:** Auszäunung wertvoller Uferbereiche der Kleingewässer, Offenhaltung der Wasserfläche und damit Erhalt des Landschaftscharakters

Hinweis: Die Neuschaffung eines Kleingewässers wird im Sömmerungsgebiet nicht über LQB unterstützt. Finanzierung über Dritte ist jedoch möglich.

Erhebungskriterien

- Das Kleingewässer weist eine offene Wasserfläche auf
- Das Kleingewässer und die Verlandungszonen als ökologisch vielfältige Übergangszonen werden ausgezäunt und damit vor starker Beweidung und Tritt geschützt. Benachbarte, vernässte Landschaftspartien (Streuflächen, Hochstaudenfluren etc.) können ebenfalls mit abgezäunt werden.
- Für die Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleingewässern oder aufwändige Auslichtung der Uferbereiche als einmalige Massnahme ist der Trägerschaft ein Gesuch mit einer Kostenschätzung zu einzureichen.
- Für wasserbauliche Eingriffe ist eine Baubewilligung nötig (Anlaufstelle ist die Gemeinde). Sanierungen von Gewässern mit angrenzenden GAöL-Flächen bedürfen einer Bewilligung des ANJF.

Bewirtschaftungshinweise

- Der Verlandung und dem Einwachsen der Gewässer kann durch Entfernung von Wasserpflanzen mittels Rechen, Entbuschen und Ausmähen der Uferbereiche entgegengewirkt werden.
- Invasive Neophyten um das Kleingewässer werden mit geeigneten Massnahmen bekämpft.



LQ-Beiträge

- Der wiederkehrende Beitrag bemisst sich nach der Länge des Zauns, der für die Auszäunung des Kleingewässers und der Uferbereiche benötigt wird
- Der Beitrag ist nicht mit GAÖL-Beiträgen kumulierbar, sofern dieselbe Leistung (Abzäunen der Feuchtfächen) auch Auflage des GAÖL-Vertrags ist.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme (Neuerstellung)	Kein Beitrag	-
	Einmalige Massnahme (Sanierung)	Nach Aufwand ⁴³	-
	Wiederkehrende Massnahme	CHF 1.-/lm ⁴⁴	-

⁴³ bis max. Fr. 1000.- pro Objekt

⁴⁴ Pro Laufmeter Zaun.



5.7.5 Waldrandaufwertung im tief gelegenen Sömmerungsgebiet

Das Sömmerungsgebiet beginnt in einigen Regionen des Kantons SG bereits ab 800 m.ü.M., wo Laubhölzer durchaus noch vorkommen und Waldrandaufwertungen aus ästhetischer und ökologischer Sicht grundsätzlich sinnvoll sind.

Somit sind im tief gelegenen Sömmerungsgebiet Waldrandaufwertungen bis max. 1200 m.ü.M. anmeldbar. Diese Obergrenze kann in Absprache mit dem Forstdienst projektspezifisch reduziert werden (z.B. unter Berücksichtigung der Waldgesellschaften).

Anforderungen und Beitrag analog LN, siehe Massnahme 5.1.6 Waldrandaufwertung .

5.7.6 Waldweiden im Sömmerungsgebiet

Beispiele

- Als Waldweide genutzte Waldteile mit Deckungsgrad zwischen 20% und 55%.

Beitragsberechtigte Umsetzung im Rahmen LQB

- **Einmalige Massnahme:** Offenhaltung und Pflege der Waldweide

Erhebungskriterien

- Voraussetzung für diese Massnahme ist, dass die beweidbare Fläche in Zusammenarbeit resp. mit Zustimmung des Revierförsters ausgeschieden wurde.
- Die Fläche liegt innerhalb der beweidbaren Fläche, weist einen Deckungsgrad von 20-55% auf, befindet sich innerhalb der Besitzgrenzen der Alp und wird vom Revierförster im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojekts als Weidewald bezeichnet
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung
- In Absprache mit dem Förster werden geeignete Pflegemassnahmen festgelegt, um den Waldweide-Charakter und die Bestockungsdichte der bezeichneten Fläche zu erhalten oder zu verbessern. Diese sind in einem Gesuch an die Trägergesellschaft festzuhalten:
 - Gezielte Auslichtungsschläge
 - Angepasstes Weidemanagement
 - Pflege der Verjüngung
 - Offenhaltung
 - Freihalten von Problempflanzen

Die auszulichtenden Weidewaldpartien und die zu schlagende Holzmenge werden vom Revierförster jährlich festgelegt. Die Holzzeichnung erfolgt durch den Revierförster, der Bewirtschaftungsauflagen erlassen kann.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Fläche wird jährlich beweidet, um den Weidecharakter langfristig zu erhalten.
- Auslichtungsschläge mit Pflicht zur Schlagräumung können je nach Grösse der Flächen auf ein oder mehrere Jahre verteilt werden. Sie sind unter Beachtung der Nachhaltigkeit periodisch zu wiederholen, um den halboffenen Landschaftscharakter zu erhalten. Innerhalb der Auslichtungsflächen muss die Verjüngung gewährleistet sein. Der Revierförster kann dazu Bewirtschaftungsauflagen festlegen.
- Flächen und Massnahmen sind, wo vorhanden im Betriebsplan festzuhalten (für Alpen mit >50 ha Waldbesitz obligatorisch).
- Der minimale Deckungsgrad von 20% darf nicht unterschritten werden.



- Sowohl bei der Grobräumung durch den Unternehmer als auch bei der Feinräumung durch die Alpbewirtschafter müssen die Äste zu Haufen geschichtet werden und dürfen nicht verbrannt werden.

LQ Beiträge

- Für die Durchforstungen, die bereits Beiträge durch die öffentliche Hand erhalten (Forstamt, Naturschutz, ...), werden keine LQ-Beiträge entrichtet.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	50 Fr./ m ³ geschlagenem Holz	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-



5.7.7 Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe

Beispiele

- Markante, freistehende Einzelbäume (Ahorn, Buche, Föhre, Lärche, Arve oder weitere standortgerechte Baumarten) in Alpsiedlungsnähe
- Markanter Baum (z.B. Wettertanne) mit Schutzfunktion für das Vieh

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahmen:** Erhalt der Gehölze, eventuell Weideschutz, Freistellen durch Entfernen von Sträuchern oder Ausmähen

Erhebungskriterien

- Landschaftsprägende, freistehende, standorttypische Einzelbäume (siehe auch Artenliste unter 5.1.1 Einheimische Feldbäume), welche höchstens 100 m von der Alpsiedlung (gemäss Definition 5.7.1 Attraktive Alpsiedlungen) oder genutzten Alpställen (Element 1) entfernt stehen.

Ausnahme: Landschaftsprägende **Ahorne**, mit BHD⁴⁵ >55cm oder die in der kommunalen Schutzverordnung aufgeführt sind, können auch ausserhalb der 100 m angemeldet werden.

- Nur in Bereichen der Alp, die wenig bestockt sind (<20%)
- Mindestmasse für anrechenbare Einzelbäume: mind. 14 cm Stammumfang (= BHD 4.5 cm).
- Pro 10 m Abstand ist höchstens 1 Baum anrechenbar.

Bewirtschaftungshinweise

- Jungbäume müssen gegen Vieh- und Wildverbiss geschützt werden.

LQ-Beiträge

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme (Neuanpflanzung)	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	30 Fr./Stk.	

⁴⁵ Der Brusthöhendurchmesser (BHD) bezeichnet den Stammdurchmesser auf Brusthöhe (ca. 130 cm ab Boden).



5.7.8 Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen

Beispiele, Funktion

- Historische Wege als Zeitzeugen in der Landschaft
- Viehtriebwege und -gassen im sehr steilen Gelände, die abgelegene Alpteile erschliessen, tragen zur Aufrechterhaltung der alpwirtschaftlichen Nutzung und Offenhaltung der Landschaft bei

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Pflege und Erhalt der Wege, Unterhalt, Entschädigung für Zusatzaufwand.

Erhebungskriterien

- Folgende Wege sind beitragsberechtigt:
 - Historische Wege gemäss IVS
 - Viehtriebwege und -gassen im steilen Gelände, die abgelegene Alpteile erschliessen und regelmässig für das Verschieben der Herde genutzt werden sowie einen überdurchschnittlichen Unterhaltsaufwand (Lawinenräumung, Absturzsicherung, Holzbrücken etc.) verlangen. Ob die angemeldeten Viehtriebwege diese Kriterien erfüllen, ist nach der ersten Erfassungsphase von der Projektträgerschaft zu überprüfen. Keine Alperschliessungswege (vom Tal zum Hauptgebäude) oder reinen Walderschliessungen.
- Die Wege sind nicht asphaltiert, betoniert oder mit Gittersteinen versehen und liegen im Sömmerungsgebiet
- Sie bleiben während der Projektdauer in ihrer vollständigen Länge erhalten und sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten oder finanziell unterstützt⁴⁶. Wege, die in den letzten 8 Jahren Sturkturverbesserungsbeiträge erhalten haben oder über Projekte verbessert wurden, sind nicht beitragsberechtigt.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Beitragsempfänger verpflichten sich zu einem regelmässigen Unterhalt.

LQ-Beiträge

- Nicht kumulierbar mit der Massnahme 5.7.13 "Fehlende Erschliessung" oder 5.7.9 "Auszäunen von Wanderwegen"

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	0.30 Fr./lm	-

⁴⁶ Es darf keine Ausdehnung der Unterhaltungspflicht auf den Bewirtschafter stattfinden, wo die Zuständigkeit für den Unterhalt der Wanderwegnetze bei Kanton und den Wanderwegorganisationen liegt.



5.7.9 Auszäunen von Wanderwegen

Beispiele, Funktion

- Durchgehend begehbare und gepflegte Wanderwege fördern das Landschaftserlebnis
- Die sichere Begehbarkeit der Alpen wird gefördert, indem durch Weiden mit Mutterkühen, Stieren oder Schafherden mit Schafbock führende Wanderwege ausgezäunt werden.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Zusatzaufwand durch da Auszäunen während der Alpzeit.

Erhebungskriterien

- Offizielle Wanderwege gemäss kantonalem Inventar für Langsamverkehr.
- Nur durch Weiden führende, über die gesamte Weidezeit ausgezäunte Wege. Keine Abschnitte im geschlossenen Wald.
- Es können nur jene Abschnitte angerechnet werden, die ausgezäunt sind.
- Keine Erschliessungs- oder Güterstrassen, welche aufgrund ihrer Funktion resp. Befahrbarkeit sowieso ausgezäunt werden müssen.
- Die Wege sind nicht asphaltiert, betoniert oder mit Gittersteinen versehen und liegen im Sömmerungsgebiet.
- Sie sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Auszäunung erfolgt ohne Stacheldraht.

LQ-Beiträge

- Nicht kumulierbar mit der Massnahme 5.7.13 "Fehlende Erschliessung" oder 5.7.8 "Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen".

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	0.30 Fr./ lm ⁴⁷	-

⁴⁷ Pro Laufmeter ausgezäunter Wanderweg.



5.7.10 Lange Weideruhe auf Voralpen

Beispiele, Funktion

- Die Bewirtschaftungstradition der Alpen im Kanton SG umfasst oft zwei Stufen: Voralp und Hochalp resp. Untersäss und Obersäss. Die Voralpen werden zweimal beweidet, nämlich vor und nach der Beweidung der Hochalpen. Als Folge davon bereichern während der Weideruhezeit von mehreren Wochen im Hochsommer farbig blühende Weiden das Landschaftsbild.
- Einzelne Alpen sind inzwischen zu einer Ganzsömmerung übergegangen, was einer Intensivierung gleichkommt.
- Ziel dieser Massnahme ist die Aufrechterhaltung dieser Bewirtschaftungstradition und der Erhalt des damit verbundenen vielfältigen Landschaftsbildes.

Beitragsberechtigzte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Aufrechterhaltung der Bewirtschaftungstradition, Entschädigung Ertragsausfall, Verzicht auf Intensivierung (Ganzsömmerung)

Erhebungskriterien

- Diese Massnahme wird ausschliesslich auf traditionellen Voralpen resp. Untersässen und nur auf der beweidbaren Fläche gewährt. D.h. Weideteile von Alpen mit Ganzsömmerung sind nicht anmeldbar.
- Nur für Flächen unterhalb von 1400 m.ü.M. mit mindestens zwei Nutzungen pro Saison (eine im Früh- und eine im Spätsommer). D.h. wo eine Intensivierung überhaupt in Frage kommt.
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung
- Die Ruhezeit auf Voralpen beträgt mindestens 50 Tage⁴⁸ (Ausnahmeregelung für frühe Wintereinbrüche). Das Vieh befindet sich während dieser Zeit auf der Hochalp resp. Obersäss.

Bewirtschaftungshinweise

- Die Fläche muss frei von Problempflanzen gehalten werden (insbesondere Adlerfarn)

LQ-Beiträge

- Der Beitrag wird für die Nettoweidefläche entrichtet

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	40 Fr./ ha	-

⁴⁸ Hinweis: Bis 2015 wurden hier 6 Wochen gefordert. Aufgrund der Erfahrungen aus den ersten Jahren war jedoch eine Präzisierung nötig. Für laufende Verträge gelten weiterhin 42 Tage. Neuanmeldungen werden jedoch nur noch mit 50 Tagen akzeptiert.



5.7.11 Gemischte Herden

Beispiele, Funktion

- Das unterschiedliche Fressverhalten von Rindvieh, Ziegen und bestimmten Schaf-
rassen wirkt sich positiv auf die Verunkrautung und das Einwachsen der Alpwei-
den aus.
- Verschiedene Tiere bereichern das Landschaftserlebnis und das Mitführen von
Senntumsziegen gehört zur Tradition rund um den Alpstein und in den Churfürsten.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Alternierendes oder gleichzeitiges Weiden der
Tiere

Erhebungskriterien

- Mögliche Tiergattungen: Rindvieh mit Ziegen und/oder Schafen (ausschliesslich
Rassen, die der Verbuschung entgegenzuwirken vermögen: Engadiner Schafe,
Skudden und Heidschnucken, insbesondere Graue Gehörnte Heidschnucke)
- mindestens 2 Tiergattungen
- Gleichzeitige oder alternierende Beweidung der Flächen
- **Die Tiere werden bei der Tiererhebung für die Sömmerungsbeiträge jeweils
im August entsprechend angegeben**
- Keine Alpen mit Überbestossung

LQ-Beiträge

- Der Beitrag wird nicht für die Hauptbestossungsgattung (i.d.R. Rindvieh) ausbe-
zahlt, sondern nur für die zusätzlichen Gattungen mit weniger NST
- Die Anzahl Tiere der zusätzlichen Gattungen resp. die unter dieser Massnahme
angemeldeten NST müssen über die Projektdauer mindestens erhalten bleiben

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	100 Fr./ NST	-



5.7.12 Bekämpfung der Verbuschung von Sömmerungsweiden

Beispiele, Funktion

- Zurückdrängen von Gehölzen (Bsp. Grünerle) auf verbuschten Flächen, die aus landschaftlicher und alpwirtschaftlicher Sicht offen gehalten werden sollen oder die den Zugang zu weiteren Weideflächen gewährleisten.
- Keine "künstliche" Offenhaltung von grossflächig nicht mehr bewirtschafteten Flächen

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Einmalige Massnahme:** Entschädigung für den Aufwand für Entbuschung, Räumung und jährliche Nachpflege zur langfristigen Offenhaltung der Landschaft und dem Erhalt der Weidefläche (maximal während einer Projektperiode)

Erhebungskriterien

- **Unter dieser Massnahme ist die reguläre Offenhaltung im Sinne der Sömmerungsbeiträge ausgeschlossen!**
- **Für diese Massnahme ist ein Gesuch ans LWA zu stellen. Das LWA legt die Massnahmen sowie den Beitrag fest.**
- Die behandelten Flächen müssen mindestens während der gesamten laufenden Vertragsdauer offen (Bestockungsgrad unter 25%) und frei von Problempflanzen gehalten und beweidet werden. Behandelte Flächen dürfen nach Abschluss der Vertragsdauer mindestens 16 Jahre nicht wieder für diese Massnahme angemeldet werden.
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung
- Kein Beitrag nach grossflächiger Bewirtschaftungsaufgabe oder vernachlässigter Weidepflege (Ausnahmeregelung ev. bei Bewirtschafterwechsel)
- **Die Fläche ist als beweidbare Fläche und nicht als Wald ausgeschieden.**

Bewirtschaftungshinweise

- Es können Bewirtschaftungsauflagen an die Beitragszusicherung geknüpft werden.
- In steilen Lagen ist das Erosionsrisiko zu beachten.
- Der Rückschnitt im Vorsommer schwächt die Pflanzen stärker als im Herbst.
- Das Schnittgut kann an geeigneten Stellen gehaufnet werden.
- Geeignete Terrassen für Beweidung und Offenhaltung dieser Flächen sind Ziegen und gewisse Schafrassen (Engadinerschafe, Skudden und Graue Gehörnte Heidschnucken)
- Hinweis: Es wird keine vollständige Räumung der Fläche angestrebt. Einzelne wertvolle Strukturelemente sollen belassen werden (z.B. einzelne Bäume). Ggf. ist ein Weideschutz zu gewährleisten.



LQ-Beiträge

- Das LWA legt die beitragsberechtigten Kosten fest (bis maximal Fr. 120.-/a). Der LQ-Beitrag entspricht maximal 50% der beitragsberechtigten Kosten (= maximal Fr. 60.-/a).
 - **Hinweis:** Das LWA prüft eine Pauschalisierung dieser Beiträge. Nach Abschluss der ersten Pilotvorhaben wird im Sommer 2016 darüber entschieden.
- Es werden die Aufwände für maximal 3 Jahre anerkannt. Darüber hinaus anfallende Aufwände gehören zur generellen Offenhaltung im Rahmen der Sömmerungsbeiträge.
- Das Zurückdrängen von Gehölzen ist ein langfristiges Unterfangen, das regelmässig über mehrere Jahre ausgeführt werden muss. Der Beitrag kann einmalig oder über maximal drei Jahre gemittelt ausbezahlt werden.
- Wurde die Entbuschung der Fläche bis Ende der Projektdauer nicht wie vereinbart ausgeführt, werden die Beiträge zurückgefordert.
- Nicht kombinierbar mit der Massnahme 5.7.6 "Waldweiden im Sömmerungsgebiet".

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	Nach Aufwand ⁴⁹	-
	Wiederkehrende Massnahme	-	-

⁴⁹ Bis 50% der beitragsberechtigten Kosten von maximal Fr. 120.-/a.



5.7.13 Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben

Beispiele, Funktion

- Alpen ohne fahrbare Erschliessung oder Seilbahn sind deutlich aufwändiger zu bewirtschaften. Sie sind jedoch Zeugen einer traditionellen Bewirtschaftung und eine landschaftliche Besonderheit. Die Wege sind zudem attraktiv für Wanderer.
- Ziel dieser Massnahme ist die Aufrechterhaltung der Alpbewirtschaftung und somit die Offenhaltung der Landschaft, wo keine fahrbare Erschliessung möglich ist.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand der Bewirtschaftung nicht erschlossener Alpen

Erhebungskriterien

- Alp ohne Erschliessung durch fahrbare Zufahrt. Diese sind vor Projektstart resp. vor der ersten Erfassungsphase von der Projektträgerschaft zu bezeichnen.
- Die Massnahme kann pro Alp mehrfach angewendet werden (pro Einzelalpbetrieb), wenn zur gesamten Alp keine Zufahrt besteht.
- Fehlt die Zufahrt zu einem einzelnen Betrieb innerhalb einer eigentlich erschossenen Alp, kann die Massnahme von diesem einzelnen Betrieb angemeldet werden, sofern die Alpsiedlung mindestens aus Hütte und Stall besteht und vom Alppersonal bewohnt wird.
- Als Messgrösse für Distanz und Höhendifferenz gilt der Abschnitt vom Fahrwegende resp. von der Kopfstation der Seilbahn bis zur Alpsiedlung.
- Die Wege bleiben während der Projektdauer in ihrer vollständigen Länge und ursprünglichen Art erhalten (kein Ausbau zu Fahrstrasse, kein Festbelag etc.).
- Die Wege sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

LQ-Beiträge

- Nicht kumulierbar mit der Massnahme 5.7.8 "Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen" oder 5.7.9 "Auszäunen von Wanderwegen"

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	0.60 Fr./lm	Fr. 100.- pro 100 m Höhendifferenz



5.7.14 Lesesteinhaufen, -walle und -terrassen

Beispiele, Funktion

- Im Sommerungsgebiet werden Weiden und Wege nach Steinschlagen, Murgangen, Lawinen etc. von Steinen gesaubert. Diese werden je nach Exposition vor Ort zu Lesesteinhaufen, Steinwallen oder Steinterrassen aufgeschichtet.
- Steinhaufen, Lesesteinwalle und Steinterrassen sind wertvolle Strukturelemente und tragen zur okologischen und landschaftlichen Vielfalt bei.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** Regelmassige Pflege von Lesesteinhaufen, Lesesteinwallen oder Steinterrassen

Erhebungskriterien

- **Weiden im Einzugsgebiet von Steinschlag** (v.A. oberhalb der Baumgrenze), die intakte und **gut sichtbare** Lesesteinstrukturen aufweisen. Die Flachen werden bei der Erfassung auf einem Plan/GIS eingezeichnet.
- Die Lesesteinstrukturen sind frei von Geholzen (max. 10% Bewuchs) und bleiben wahrend der Projektdauer mindestens in ihrer Qualitat erhalten
- Abgrenzung Trockensteinmauern / Lesesteinwalle:
 - Lesesteinwalle = langliche Lesehaufen in Steinschlaggebieten. Die Weiden werden von Steinen befreit und diese werden auf Lesesteinhaufen/wallen gesammelt.
 - Trockensteinmauern = schmalere, deutlich langere Grenzelemente, welche nicht regelmassig mit Steinschlagmaterial aufgebaut werden.

Bewirtschaftungshinweise

- Wiederaufbau von zerfallenen Stucken, Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen durch regelmassiges Aufschichten von neuen Steinen
- Nur lokal vorkommende Steine verwenden
- Vegetation so zuruckhalten, dass Lesesteinelemente nicht verbuschen
- kein Herbizideinsatz oder Abflammen

LQ-Beitrage

- Der durchschnittliche jahrliche Aufwand zur Pflege der Lesesteinstrukturen auf der eingezeichneten Flache wird abgeschatzt und mit Fr. 28.-/h entgolten. Damit ist nicht der Aufwand fur die allgemeine Weidepflege gemeint, sondern nur die effektive Pflegeleistung an den Lesesteinelementen und das damit verbundene Steine „lesen“.
- Der Beitrag ist auf 18 Stunden (= Fr. 504.-) pro Einzelalpbetrieb/Alpzimmer resp. Stofel begrenzt.
- Nicht kombinierbar mit der Massnahme 5.7.2 „Trockensteinmauern“.

		Beitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	Nach Aufwand ⁵⁰	-

⁵⁰ Fr. 28.- pro Stunde Pflegeaufwand.



5.7.15 Wildheunutzung

Beispiele

- Wildheuflächen sind wertvolle Biotope (Trockenwiesen) und Landschaftselemente.
- Das Fortführen dieser traditionellen Bewirtschaftungsform und deren Beitrag zur landschaftlichen Vielfalt im Sömmerungsgebiet soll durch LQB unterstützt werden.

Beitragsberechtigte Umsetzungen im Rahmen von LQB

- **Wiederkehrende Massnahme:** traditionelle Nutzung der Wildheuflächen

Erhebungskriterien

- Die Wildheufläche nicht LN.
- Traditionelle Wildheufläche im Sömmerungsgebiet, die entweder nicht befahrbar ist oder eine Hangneigung von über 50% aufweist
- Die Flächen werden nicht beweidet.
- Vergandete Flächen sind vorher zu Entbuschen
- Fläche wird jährlich frühestens ab Mitte Juli geschnitten
- Keine Düngung
- Die möglichen Gebiete sind vorgängig von der Trägerschaft zu bezeichnen und dem LWA einzureichen.

Bewirtschaftungshinweis

- Schonende Mahd mit Balkenmäher oder Sense. Nicht erlaubt ist der Einsatz von Motorsensen (Faden- und Scheibenmäher).
- Das Schnittgut muss im getrockneten Zustand abgeführt werden. Der Bau von Tristen für das Wild ist in Absprache mit dem ANJF möglich
- Ein gewisser Anteil an Kleinstrukturen wie Büsche, Felsblöcke, Steinhäufen, aber auch Ameisenhäufen ist zu fördern
- Problempflanzen sind zu bekämpfen

LQ-Beiträge

- Es ist eine Kombination mit GAÖL möglich, wenn die Fläche die entsprechenden Auflagen für eine Magerwiese erfüllt.

		Basisbeitrag	Zusatzbeitrag
LQB	Einmalige Massnahme	-	-
	Wiederkehrende Massnahme	Fr. 17.- / a (provisorisch!)	-



6 Ansätze für Aufwände

Die Aufwandsentschädigungen für sämtliche Massnahmen richten sich grundsätzlich nach den folgenden Ansätzen der ART (früher FAT)⁵¹. Die folgende Liste gibt eine kurze Übersicht von möglichen Ansätzen:

Nr.	Beschreibung	Ansatz	Masseinheit
Arbeitsstunden			
1	Stundenansatz gemäss Richtlinien BLW	28.00	Fr./h
Ertragsentschädigungen			
2	Ertragsausfall auf LN	20- 40	Fr./a
3	Ertragsausfall in der Sömmerung	5 - 10	Fr./a
Maschinenentschädigungen			
4	Traktor (60 KW, 74-87 PS)	48.00	Fr./h
5	Forstraktor (150 PS mit Winde etc.)	107.00	Fr./h
6	Motormäher	9.70	Fr./a
7	Einachser	16.50	Fr./h
8	Weitere gem. Maschinenkosten ART		
Materialentschädigung			
9	Gegen Vorweisung der Kaufquittung		

⁵¹ Eine vollständige Auflistung aller Ansätze ist auf der Internetseite von Agroscope zu finden. ART-Bericht zu den Maschinekosten 2024: [Kostenkatalog](#)



7 Kombination von LQB mit weiteren Beitragsmöglichkeiten

Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, wie die verschiedenen Beitragsmöglichkeiten miteinander kombiniert werden können.

7.1 Beispiel Hochstammfeldobstbäume

Objekttyp	Hochstammobstbäume, BFF QI	Hochstammobstbäume, BFF QII
Bemerkung	Meist Einzelbäume, Obstgärten möglich. Keine Zurechnungsfläche oder Strukturelemente nötig.	Obstgärten ab 10 Bäumen inkl. Zurechnungsfläche und Strukturelementen.
Biodiversitätsbeitrag QI	15 Fr./Baum	15 Fr./Baum
Biodiversitätsbeitrag QII	-	30 Fr./Baum
Vernetzungsbeitrag	5 Fr./Baum	5 Fr./Baum
Landschaftsqualitätsbeitrag	10 Fr./Baum	10 Fr./Baum
Total:	30 Fr./Baum	60 Fr./Baum

7.2 Beispiel Hecken, Feld- und Ufergehölze

Objekttyp	Hecke-, Feld- und Ufergehölz, Typ LQB	Hecke-, Feld- und Ufergehölz, BFF QI	Hecke-, Feld- und Ufergehölz, BFF QII
Bemerkung	Bei allen drei Typen muss die bestockte Fläche inkl. des obligatorischen Pufferstreifens resp. Krautsaums von 3m von der übrigen Dauerwiese ausgeschieden werden. Die Beiträge gelten daher für die bestockte Fläche inkl. dem Puffer resp. Krautsaum.		
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I	-	27 Fr./Are	27 Fr./Are
Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe II	-	-	23 Fr./Are
Vernetzungsbeitrag	-	10 Fr./Are	10 Fr./Are
Landschaftsqualitätsbeitrag	20 Fr./Are	5 Fr./Are	15 Fr./Are
Total:	20 Fr./Are	42 Fr./Are	75 Fr./Are



8 Projektumsetzung

In der Projektumsetzung werden drei verschiedene Phasen unterschieden, welche im folgenden Kapitel mehrfach zur Anwendung kommen:

Begriff	Beschreibung
Erarbeitungsphase	Projekterarbeitung bis zur Projekteinreichung beim LWA und beim BLW.
Erfassungsphase	Ersterfassung sämtlicher Objekte im 1. Beitragsjahr bis zum Vertragsabschluss im August.
Betriebsphase	Regulärer Betrieb des Projektes nach der Ersterfassung. Hier können Neuanmeldungen und Mutationen stattfinden. Am Schluss wird ein Bericht für die Projektverlängerung erarbeitet.

8.1 Kosten und Finanzierung

8.1.1 Finanzierungskonzept für die Projekterarbeitung

Dieser Punkt ist bei jedem Projekt individuell und daher in den entsprechenden Projektberichten zu finden.

8.1.2 Finanzierungskonzept für die Projektumsetzung

Das LWA SG empfiehlt allen Projekten die nötigen Kosten der Erfassungs- und Betriebsphase vor Projektstart genau zu budgetieren, damit die entsprechenden Mittel eingestellt werden können. Berater des LZSG begleiten die Projekte bei diesem Planungsschritt.

Ziel ist es, dass sowohl die Erfassungs- wie auch die Betriebsphase von den beteiligten Landwirten getragen werden. Zudem sollen entsprechende Beiträge nur einmal von den Landwirten eingefordert werden. Wo möglich soll eine schriftliche Abtretung von den Direktzahlungen im ersten Beitragsjahr erfolgen. Dazu hat der Landwirt bei der Vertragsunterzeichnung die Wahl zwischen dem Abzug der Beiträge von den Direktzahlungen und einer Rechnungsstellung. Für die Landwirte ergeben sich mit der Anmeldung ans Projekt folgende Kostenpunkte:

1. Individuelle Erfassungskosten nach Aufwand
2. Finanzierungsbeitrag an die Umsetzungsphase des Projekts

Sofern sich die Landwirte mit einer Abtretung einverstanden erklären, werden diese Kosten direkt mit den Direktzahlungen verrechnet und der Trägerschaft überwiesen. Diese bezahlt einerseits die Aufwände von externen Beratern und verwaltet andererseits die Gelder aus der Anmeldepauschale für die Finanzierung der Betriebsphase. Im Fall der Rechnungsstellung fordert die Trägerschaft die Kosten per Rechnung ein.

8.1.3 Finanzierungskonzept für die Direktzahlungsbeiträge

Die Landschaftsqualitätsbeiträge als Direktzahlungsbeiträge werden zu 90% vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) finanziert. Die restlichen 10% sind vom Kanton bereitzustellen.



len. Im Kanton St. Gallen werden diese 10% gemäss kantonaler Landwirtschaftsverordnung (LaV, sGS 610.11) vollumfänglich vom Landwirtschaftsamt des Kantons St. Gallen (LWA SG) bereitgestellt.

Aufgrund der beschränkten Mittel seitens des BLW hat das LWA SG allen Projekten einen klar definierten Finanzrahmen vorgegeben (vgl. Kapitel 2.4). Für die Einhaltung des Finanzrahmens sind die einzelnen Projektträgerschaften verantwortlich. Dies bedingt auf Stufe der Projekte eine jährliche Finanzplanung (siehe Kapitel 8.2.2).

8.1.4 Kostenschätzungen der Direktzahlungsbeiträge für die einzelnen Projekte

Dieser Punkt ist bei jedem Projekt individuell und daher in den entsprechenden Projektberichten zu finden. Das LWA SG rechnet diese Berechnungen nach, um finanzielle Probleme frühzeitig erkennen zu können.

8.2 Planung der Projektumsetzung

8.2.1 Erfassungsphase

Die Erfassungsphase wird bereits vor der Rückmeldung durch das BLW vorbereitet. Gemäss Kapitel 1 „Rahmenbedingungen und Anforderungen an LQB-Projekte im Kanton St.Gallen“ Punkt 4 f. und h. ist die Trägerschaft für die Information aller Landwirte im Projektgebiet sowie für die Beratung, die Erfassung der Massnahmen der einzelnen teilnehmenden Betriebe und die Vertragsverhandlungen zuständig. Die Trägerschaft kann diese Aufgaben an Dritte delegieren. Genügend für diese Aufgabe qualifizierte Personen sind bis Ende Januar zu rekrutieren, sodass die Erfassung aller im ersten Jahr angemeldeten Betriebe bis Ende August gewährleistet werden kann. Eine Schulung der Erfasser wird durch das Landwirtschaftsamt vorgenommen. Ebenso werden den Projekten alle nötigen EDV-Anwendungen und Grundlagen zur Verfügung gestellt.

Zur Information der Landwirte im Projektgebiet wird ein Entwurf für eine projektspezifische Informationsbroschüre für die Landwirte vorbereitet. Das LWA wird dazu eine Vorlage zur Verfügung stellen. Nach Rückmeldung des BLW wird die Informationsbroschüre bereinigt und zusammen mit einem Anmeldeformular an alle Landwirte mit Flächen im Projektperimeter versendet. Interessierte Betriebsleiter erhalten damit die Möglichkeit zu prüfen, welche Massnahmen für ihren Betrieb in Betracht kommen und sich damit auf die Erfassung vorzubereiten.

Zwischen Frühling und Sommer finden die einzelbetrieblichen Beratungen statt. Dabei kann der Betriebsleiter konkrete Massnahmen erfassen lassen und vertraglich vereinbaren (Bewirtschaftungsvereinbarungen). Die Beratungskosten gehen zulasten der Betriebe und sind daher in der Berechnung des Grundbeitrages berücksichtigt. Die Erfassung muss jährlich bis Ende August abgeschlossen sein. Das LWA prüft alle Daten und erstellt bis Ende September eine Abrechnung aller Projekte für das BLW. Offenkundig fehlerhafte Einträge werden den Trägerschaften gemeldet und müssen korrigiert werden.

Die Erfassung muss unter den Vorgaben dieses Handbuches (Massnahmenkriterien) und des jeweiligen Projektberichtes (Zielsetzung) erfolgen. Unklare Fälle bei den Massnahmen, sowohl gemäss Massnahmenkriterien, wie auch hinsichtlich des Projektberichtes



(Zielsetzung) sind mit dem Landwirtschaftsamt abzusprechen. Die Landwirte sind auf mögliche Veränderungen an der vorgenommenen Erfassung hinzuweisen: Bei Mittelknappheit werden die Anmeldungen (basierend auf der kantonalen Prioritätenordnung und der projektspezifischen Zielsetzung/Massnahmenpriorisierung) **vor** Vertragsabschluss entsprechend gekürzt. Nach Vertragsabschluss erfahren die Anmeldungen jedoch gemäss kantonalen Prioritätenordnung grösstmöglichen Schutz.

Die Auszahlung der LQ-Beiträge erfolgt jeweils im Oktober und November. Mit der Auszahlung tritt auch der Vertrag nach allfälligen Korrekturen/Kürzungen in Kraft.

Beantragte einmalige Massnahmen werden von der Trägerschaft geprüft und den Bewirtschaftern zugesichert. Die Umsetzung erfolgt bis im folgenden Sommer und muss der Trägerschaft bis im August gemeldet werden.

8.2.2 Betriebsphase

Während der Projektumsetzung können jährlich neue Betriebe sowie neue wiederkehrende oder einmalige Massnahmen angemeldet resp. ausbezahlt werden. Für die Anmeldung neuer Betriebe ist eine einzelbetriebliche Beratung und Erfassung nötig. Die Verträge sind so ausgestaltet, dass die betriebsspezifischen Massnahmenlisten bei der Neuanmeldung einzelner Massnahmen ohne grossen Aufwand erweitert werden können. Dies soll den Landwirten einen schrittweisen Einstieg in die LQB ermöglichen und das Projekt entwicklungsfähig machen. Die rollende Anmeldemöglichkeit setzt eine jährliche Finanzplanung durch die Trägerschaft voraus. Dabei muss eine Abschätzung des Finanzbedarfs für folgende Punkte für das Folgejahr erstellt werden:

1. Vertraglich zugesicherte wiederkehrende Massnahmen (wiederkehrende Beiträge inkl. Grundbeitrag)
2. Wiederkehrende Massnahmen von neu angemeldeten Betrieben (wiederkehrende Beiträge inkl. Grundbeitrag)
3. Zusätzliche wiederkehrende Massnahmen von bereits angemeldeten Betrieben (Beiträge inkl. Grundbeitrag)
4. Einmalige Massnahmen (einmalige Beiträge)

Aufgrund des kantonalen Plafonds von 120 Fr./ha LN resp. 80 Fr./NST (=90%) hat jedes Projekt ebenfalls ein Budget zugeteilt bekommen. Dies beläuft sich auf 133.33 Fr./ha LN resp. 88.89 Fr./NST (=100%). Im Umsetzungskonzept des Kantons St.Gallen⁵², ist eine Prioritätenordnung vorgegeben, falls ein Projekt dieses Budget überschreitet. Die Prioritätenordnung deckt sich dabei mit der Reihenfolge der vier oben genannten Punkte. Erste Priorität bedeutet dabei, dass dieser Punkt grösstmöglichen Schutz erfährt und daher als erstes im Budget berücksichtigt werden muss. Einschränkungen aufgrund begrenzter Projektfinanzen müssen daher der Reihe nach von niedrig prioritären zu hochprioritären Punkten erfolgen (sprich von 4. Priorität startend der Reihe nach bis zur 1. Priorität).

Die Fernsteuerung innerhalb dieser Prioritätenordnung ist Aufgabe der Trägerschaft. Diesbezüglich wird vom BLW vorgeschrieben zusätzlich eine Priorisierung der Massnahmen pro Landschaftseinheit vorzunehmen, welche bei Mittelknappheit zu Tragen kommt. Die Feinsteuerung der Trägerschaften bei knappen Finanzmitteln umfassen somit folgende Möglichkeiten (untergeordnet zur obigen Prioritätenordnung):

⁵² Kantonale Landwirtschaftsverordnung, LaV sGS 610.11, Anhang C



- Bonus ganz oder teilweise streichen
- Streichen ganzer wiederkehrender Massnahmen (im ganzen Projekt oder in einzelnen Landschaftseinheiten) aufgrund der Priorisierung der Massnahmen.
- Einzelne Massnahmen aufgrund der Priorisierung der Massnahmen pro Betrieb mengenmässig beschränken, d.h. bestimmte Massnahmen werden nur bis x.- pro ha LN oder pro NST des Betriebs erfasst.
- Falls im 2. Projektjahr nur noch ein beschränktes Budget für Neuanmeldungen zur Verfügung steht, kann das Restbudget nach Eingang der Anmeldungen auf alle neu angemeldeten Betriebe aufgeteilt werden, indem Massnahmen nur bis zu einer gewissen Obergrenze pro Betrieb (x.- pro ha LN oder NST) erfasst werden.

Ein wesentlicher Teil der Finanzplanung ist das Festlegen der einmaligen Massnahmen, die im Folgejahr umgesetzt werden sollen. Es müssen dabei auch organisatorische Abläufe geklärt und die Landwirte entsprechend informiert werden. Die jährlichen Treffen der Trägerschaft dienen ausserdem dazu, die Zielerreichung laufend zu überprüfen und allenfalls Korrekturen vorzunehmen, beispielsweise in Bezug auf die Anreizwirkung einzelner Massnahmen, auf die Kommunikation gegenüber den Landwirten oder auf mögliche Massnahmen/Förderungsmöglichkeiten ausserhalb der LQB bzw. ausserhalb des vom BLW und LWA bewilligen Massnahmenkatalogs.



8.2.3 Jahresablauf LQ-Projekte

Erstes Projektjahr:

Monat	Landwirt	Trägerschaft	Landwirtschaftsamt
Bis max. Ende März		Organisation der Erfassung und Planung 1. Projektjahr	Rückmeldung BLW und Projektgenehmigung BLW/LWA
April	Anmeldung ans Projekt und Vorbereitung für die Erfassung	Versand Anmelde- und Informationsunterlagen für Landwirte, Infoveranstaltung, Sammeln der Anmeldungen	Ausbildung der Erfasser, Beratung der Trägerschaft
Mai bis Juli	Ersterfassung WM und EM (Antrag)	Ersterfassung der Betriebe, prov. Erfassung der EM	Anlaufstelle bei Detailfragen zur Erfassung
Aug.	Einreichen unterzeichneter Vertrag an TRÄ	Sammeln Verträge, prüfen Vollständigkeit Datenbereinigung	Datenprüfung
	Anmeldung neuer Betriebe oder Massnahmen für Folgejahr	Jährliche Sitzung der TRÄ für Finanzplanung Anträge für Projektanpassungen an LWA einreichen	
Sept.		Ggf. Nachbereinigung Daten gemäss Rückmeldung LWA	Beitragsabrechnung und Zession (Erfassungskosten)
			Prüfung Anträge Trägerschaften durch Kantonale Kommission LQB & Vernetzung
Okt./Nov.		Meldung an Landwirte, welche EM bis im folgenden Sommer umgesetzt werden können	Auszahlen aller Beiträge (WM), ggf Nachzahlungen
Dez.	Bis Sommer Folgejahr: Umsetzung der bewilligten EM	Bis Sommer Folgejahr: Begleitung der Landwirte bei der Umsetzung der EM	

Abkürzungen:

TRÄ	Trägerschaft
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
EM	Einmalige Massnahmen
WM	Wiederkehrende Massnahmen



Folgejahre:

Monat	Landwirt	Trägerschaft	Landwirtschaftsamt
Bis Juli	Erfassung neu angemeldeter Betriebe Einreichen der Abrechnung EM	Erfassung neu angemeldeter Betriebe, sowie WM und EM (Antrag) bereits teilnehmender Betriebe	Anlaufstelle bei Detailfragen Erfassung
Aug.	Einreichen unterzeichneter Vertrag an TRÄ	Sammeln Verträge, prüfen Vollständigkeit Datenbereinigung Prüfung und Eintrag der Abrechnungen EM ins Agricola	Datenprüfung
	Anmeldung neuer Betriebe oder Massnahmen für Folgejahr	Jährliche Sitzung der TRÄ für Finanzplanung Anträge für Projektanpassungen an LWA einreichen	
Sept.		Ggf. Nachbereinigung Daten gemäss Rückmeldung LWA	Beitragsabrechnung und Zession (Erfassungskosten)
			Prüfung Anträge Trägerschaften durch Kantonale Kommission LQB & Vernetzung
Okt./Nov.		Meldung an Landwirte, welche EM bis im folgenden Sommer umgesetzt werden können	Auszahlen aller Beiträge (WM&EM), ggf. Nachzahlungen
Dez.	Bis Sommer Folgejahr: Umsetzung der bewilligten EM	Bis Sommer Folgejahr: Begleitung der Landwirte bei der Umsetzung der EM	



8.3 Umsetzungskontrolle, Evaluation

8.3.1 Umsetzungskontrollen

Der Kanton St.Gallen hat per 01.01.2015 die kantonale Anschlussgesetzgebung zur Agrarpolitik 2014-17 angepasst. Neu geht die Zuständigkeit der Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben von den Gemeinden zum Kanton über. Innerhalb des Kantons ist das Landwirtschaftsamt für die Koordination dieser Kontrollen zuständig.

Die Kontrolle der Landschaftsqualitätsbeiträge auf den Landwirtschaftsbetrieben wird im Kanton St.Gallen durch akkreditierte Kontrollorganisationen wahrgenommen. Dazu gehören KUT, bio.inspecta und Bio-Test-Agro. Das Landwirtschaftsamt hat mit diesen drei Kontrollorganisationen Verträge zur Kontrolle der Landschaftsqualitätsbeiträge abgeschlossen. Die Kontrollen werden 2016 starten. Bis dahin muss das Landwirtschaftsamt den genauen Kontrollablauf festlegen.

Die Sanktionen richten sich nach der DZV (Anhang 8 Ziffer 1.2.2 und 1.2.3). Projektspezifische Regelungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die Kürzung und Verweigerung von LQB richtet sich nach Art. 170 LwG und Art. 105 DZV, die Rückerstattung von LQB nach Art. 171 LwG. Bei Rückforderungen aufgrund von Verstössen gegen die Vereinbarung zwischen Bewirtschafter und LWA wird wie folgt vorgegangen:

- Kürzungen einmaliger Massnahmen: Der Beitrag wird nur auf Meldung des Landwirten hin entrichtet, dass die Neuschaffung umgesetzt worden ist. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass diese Umsetzung nicht oder nur teilweise umgesetzt worden ist, wird der Beitrag zu einem entsprechenden Anteil zurückgefordert. Es besteht keine Verknüpfung zum Grundbeitrag.
- Kürzung wiederkehrende Massnahmen: Der Beitrag wird für bestehende Elemente entrichtet. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die Menge oder die Qualität nicht stimmt, so wird der Beitrag zu einem entsprechenden Anteil zurückgefordert. Zusätzlich muss auch die Veränderung im Grundbeitrag betrachtet werden.
- Grundbeitrag: Der Grundbeitrag errechnet sich aus dem Umfang an Massnahmen normiert auf die Betriebsgrösse. Bei einer Verringerung des Umfanges (wiederkehrende Massnahmen) wird der Grundbeitrag neu berechnet. Die Differenz wird zusätzlich zur Kürzung der wiederkehrenden Massnahme zurückgefordert.

8.3.2 Prüfen neuer LQ-Projekte und Änderung laufender Projekte durch den Kanton

Im Kanton St.Gallen werden sämtliche LQB- und Vernetzungsprojekte von einer Kommission geprüft, um den einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Im Bereich der LQB wird die Kommission folgende Aufgaben haben:

- Prüfung neuer Projekte (Ziele, Massnahmen, Beiträge, Umsetzungs- und Evaluationskonzept)
- Prüfen von Änderungsanträgen bei laufenden Projekten (neue Massnahmen, Anpassungen, etc.)



- Prüfen von Anträgen zur Projektweiterführung (Umsetzungsziele, ggf. Anpassungen, etc.)
- Behandeln von Fragen im Bereich des kantonalen Vollzugs der LQB (Verwaltung, Abläufe, Problemfälle, etc.)
- Fragen bezüglich Kontrollen & Sanktionen

Die Kommission ist zusammengesetzt aus Vertretern des Landwirtschaftsamtes, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Kantonsforstamt, der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten und sowie der 6 Regionalplanungsregionen im Kanton. Dies ermöglicht eine differenzierte und breit abgestützte Beurteilung durch den Kanton und garantiert eine koordinierte Umsetzung im Bereich der Schnittstellen zu Programmen/Projekten anderer Verwaltungsbereiche.

8.3.3 Evaluation der Umsetzungsziele

Wir gehen davon aus, dass sich die Evaluation der Umsetzungsziele aufgrund der fehlenden Datengrundlage zu Beginn des Projekts auf einen differenzierten Vergleich der Annahmen im Projektbericht und der tatsächlich eingetretenen Situation beschränken muss. Daneben werden im Evaluationsbericht am Ende der Umsetzungsperiode die entsprechenden Rückschlüsse inkl. nötiger Anpassungen am Projekt aufgezeigt.

Der Kanton St.Gallen sieht es als sehr problematisch an, wenn wie vom BLW gefordert 80% der Umsetzungsziele für eine Weiterführung des Projektes erreicht werden müssen. Einerseits können bei vielen Projekten Ist-Zustand und Ziele lediglich geschätzt werden, da die Massnahmen noch nicht erhoben sind und die Beteiligung der Landwirte schlecht eingeschätzt werden kann. Andererseits führt es lediglich dazu, dass die Ziele möglichst tief angesetzt werden. Die Erreichung von mindestens 80% der Umsetzungsziele als zwingendes Kriterium für die Weiterführung des Projekts wird daher nicht als zielführend erachtet. Vielmehr setzt der Kanton St.Gallen auf folgende zwei Ansätze:

- Vorrangiges Ziel aller Projekte ist der Erhalt der bestehenden Strukturen. Dieses Ziel muss grundsätzlich zu 100% erreicht werden. Dies bedeutet, dass die bestehenden Strukturen innerhalb eines Perimeters grundsätzlich nicht abnehmen dürfen.
- Ein kontinuierlicher Lernprozess, welcher bei der Umsetzungskontrolle resp. der Evaluation aufgezeigt: Werden gewisse Entwicklungs-Schätzungen nicht erreicht, muss stattdessen die Frage gestellt werden, ob diese Schätzung realistisch war, ob die entsprechende Anreizsituation gegeben ist oder ob sonstige Probleme bei der Umsetzung aufgetreten sind. Auch die für die Projektberichte ausgearbeitete Massnahmenpriorisierung soll in diesem Schritt reflektiert werden. Daraus resultierend soll das Projekt angepasst werden, um so die Landschaftsziele besser erreichen zu können.

Neben der Evaluation der Umsetzungsziele umfasst der Evaluationsbericht eine Beschreibung der Landschaftsentwicklung im Projektgebiet, anhand welcher aufgezeigt wird, ob das Projekt zu einer Annäherung an die Wirkungsziele für die Landschaftsentwicklung geführt hat. Zudem wird im Bericht die Erreichung der Ziele bezüglich Beteiligung aufgezeigt (mind. zwei Drittel der Bewirtschafter oder zwei Drittel der bewirtschafteten Fläche im Projektgebiet).